

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

## RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 619

28 juin 2005

### SOMMAIRE

Aquila Capital Hedge.....	29689
HSBC Global Investment Funds, Sicav, Luxembourg .....	29669
Immocal Investments S.A., Luxembourg .....	29704
Invesco Management N° 2 S.A., Luxembourg.....	29688
New World Investments Holdings S.A., Luxembourg.....	29666
Polystate (Patrimoine) S.A., Luxembourg .....	29665
Polystate (Patrimoine) S.A., Luxembourg .....	29665
Queristics Investment, S.à r.l., Luxembourg.....	29704
Queristics Investment, S.à r.l., Luxembourg.....	29712
UniEuroRenta Corporates 2011.....	29676
ZB Beteiligungen AG, Luxembourg.....	29666

#### **POLYSTATE (PATRIMOINE) S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1219 Luxembourg, 24, rue Beaumont.  
R. C. Luxembourg B 77.260.

Le bilan au 30 juin 2004, enregistré à Luxembourg, le 2 février 2005, réf. LSO-BB04800, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(020158.3/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.

#### **POLYSTATE (PATRIMOINE) S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1219 Luxembourg, 24, rue Beaumont.  
R. C. Luxembourg B 77.260.

*Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Ordinaire du 31 janvier 2005*

Les actionnaires renouvellent le mandat des administrateurs IBS & PARTNERS S.A., GOUDSMIT & TANG S.à r.l. et Mme Loeuille pour une période de 6 ans.

Les actionnaires renouvellent le mandat de Commissaire aux comptes de la société FIDUCIAIRE BEFAC pour une période de 6 ans.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Enregistré à Luxembourg, le 22 février 2005, réf. LSO-BB04802. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(020155.2/000/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.

**NEW WORLD INVESTMENTS HOLDINGS S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1420 Luxembourg, 15-17, avenue Gaston Diderich.  
R. C. Luxembourg B 74.983.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 9 février 2005, réf. LSO-BB02168, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 23 février 2005.

Signature.

(016842.3/4642/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2005.

**ZB BETEILIGUNGEN AG, Aktiengesellschaft.**

Gesellschaftssitz: L-1140 Luxembourg, 45-47, route d'Arlon.  
H. R. Luxembourg B 106.336.

## STATUTEN

Im Jahre zweitausendfünf, den dritten Februar.

Vor dem unterzeichneten Notar Jean Seckler, mit dem Amtssitz in Junglinster, (Grossherzogtum Luxemburg).

Sind erschienen:

1) Die Gesellschaft ANC ANTEILSVERWALTUNG GmbH, mit Sitz in A-1010 Wien, Teinfaltstrasse 4, (Österreich), hier vertreten durch Frau Isolde G. Freese-Wagner, Kauffrau, wohnhaft in CH-5436 Würenlos, Altwiesenstrasse 45, (Schweiz), auf Grund einer ihr erteilten Vollmacht unter Privatschrift.

Welche Vollmacht von den Erschienenen und dem amtierenden Notar ne varietur unterschrieben, bleibt der gegenwärtigen Urkunde beigegeben, um mit derselben zur Einregistrierung zu gelangen.

2) Die Gesellschaft LINTRA HOLDING A.G., mit Sitz in L-1140 Luxembourg, 47, route d'Arlon, hier rechtmässig vertreten durch ihren alleinzeichnungsberechtigten Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn Dr. iur. Günter Freese, Wirtschaftsberater, wohnhaft in CH-5436 Würenlos, Altwiesenstrasse 45, (Schweiz).

Welche Komparenten, namens handelnd wie hiavor erwähnt, den amtierenden Notar ersuchen, die Satzung einer zu gründenden Aktiengesellschaft wie folgt zu beurkunden:

**Name, Sitz, Dauer, Zweck, Kapital**

**Art. 1.** Unter der Bezeichnung ZB BETEILIGUNGEN AG wird hiermit eine Beteiligungsgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet.

**Art. 2.** Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

Sollten aussergewöhnliche Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art eintreten oder bevorstehen, welche geeignet wären, die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Sitz und dem Ausland zu beeinträchtigen, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend, bis zur endgültigen Wiederherstellung normaler Verhältnisse, ins Ausland verlegt werden, und zwar unter Beibehaltung der luxemburgischen Staatszugehörigkeit.

**Art. 3.** Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

**Art. 4.** Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb von Beteiligungen unter irgendwelcher Form an anderen in- und ausländischen Gesellschaften sowie die Verwaltung, Kontrolle und Verwertung dieser Beteiligungen.

Die Gesellschaft kann namentlich alle Arten von Wertpapieren erwerben, sei es durch Einlage, Zeichnung, Kaufoption, Kauf oder sonstwie, und dieselben durch Verkauf, Abtretung, Tausch oder sonstwie veräußern.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft Patente und andere davon abgeleitete oder dieselben ergänzende Rechte erwerben und verwerten.

Die Gesellschaft kann Anleihen aufnehmen sowie den Gesellschaften, an denen sie direkt maßgeblich beteiligt ist, jede Art von Unterstützung, Darlehen, Vorschuss oder Sicherheit gewähren.

Die Gesellschaft wird nicht unmittelbar aktiv erwerbstätig sein und kein dem Publikum zugängliches Handelsgeschäft betreiben.

Die Gesellschaft wird alle zur Wahrung ihrer Rechte gebotenen Maßnahmen treffen und alle Handlungen vornehmen, welche ihrem Zweck entsprechen oder diesen fördern; sie wird ihre Geschäfte im Rahmen des abgeänderten Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 abwickeln.

**Art. 5.** Das Gesellschaftskapital beträgt dreihunderttausend Euro (300.000,- EUR), eingeteilt in dreissig (30) Aktien mit einem Nennwert von je zehntausend Euro (10.000,- EUR).

Die Aktien lauten auf den Namen oder den Inhaber, nach Wahl der Aktionäre, mit Ausnahme der Aktien, für welche das Gesetz die Form von Namensaktien vorschreibt.

An Stelle von Einzelaktien können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden, nach Wahl der Aktionäre.

Die Gesellschaft kann unter den gesetzlichen Bedingungen zum Rückkauf ihrer Aktien schreiten.

*Genehmigtes Kapital*

Das Gesellschaftskapital kann auf drei Millionen Euro (3.000.000,- EUR) heraufgesetzt werden durch die Schaffung und Ausgabe von neuen Aktien, deren Nennwert zehntausend Euro (10.000,- EUR) beträgt.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt:

- diese Kapitalerhöhung zu tätigen, besonders die neuen Aktien in einer Gesamtausgabe, in Teilausgaben, in Abständen oder fortlaufend, auszugeben mittels Einzahlung durch Bareinlagen, Sacheinlagen, Umwandlung von Forderungen oder auch, nach Genehmigung durch die jährliche Hauptversammlung, mittels Einbeziehen von Gewinnen oder Rücklagen;
- den Ort und den Zeitpunkt der Gesamtausgabe oder der eventuellen einzelnen Teilausgaben, den Emissionspreis sowie die Zeichnungs- und Einzahlungsbedingungen festzulegen;
- das Vorzugsrecht zur Zeichnung der Aktionäre bei der oben genannten Neuausgabe von Aktien mittels Einzahlung von Bareinlagen oder Sacheinlagen, aufzuheben oder einzuschränken.

Diese Ermächtigung ist gültig für eine Dauer von fünf Jahren, beginnend am Datum der Veröffentlichung der Gründungsurkunde, und kann bezüglich der Aktien des genehmigten Kapitals, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegeben wurden, durch eine Hauptversammlung der Aktionäre erneuert werden.

Nach jeder durch den Verwaltungsrat durchgeführten und rechtmäßig beurkundeten Kapitalerhöhung wird der erste Abschnitt des vorliegenden Artikels entsprechend abgeändert. Dem Verwaltungsrat oder jeder dazu bevollmächtigten Person obliegt es, diese Änderung durch notarielle Urkunde bestätigen zu lassen.

### **Verwaltung, Aufsicht**

**Art. 6.** Die Gesellschaft wird durch einen Rat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Ihre Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten; die Wiederwahl ist zulässig; sie können beliebig abberufen werden.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates einen vorläufigen Nachfolger bestellen. Die nächstfolgende Hauptversammlung nimmt die endgültige Wahl vor.

**Art. 7.** Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes notwendig sind oder diesen fördern. Alles, was nicht durch das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung der Hauptversammlung vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

**Art. 8.** Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; in dessen Abwesenheit kann der Vorsitz einem anwesenden Verwaltungsratsmitglied übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist; die Vertretung durch ein entsprechend bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied, die schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich erfolgen kann, ist gestattet.

In Dringlichkeitsfällen kann die Abstimmung auch durch einfachen Brief, Telegramm, Fernschreiben oder Telekopie erfolgen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Art. 9.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft an einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder andere Bevollmächtigte übertragen; dieselben brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Die Übertragung der laufenden Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf der vorherigen Genehmigung der Generalversammlung.

Das erste delegierte Verwaltungsratsmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden.

**Art. 10.** Die Gesellschaft wird durch die Einzelunterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates rechtsgültig verpflichtet.

**Art. 11.** Die Aufsicht der Gesellschaft obliegt einem oder mehreren Kommissaren, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen; ihre Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten; die Wiederwahl ist zulässig; sie können beliebig abberufen werden.

### **Geschäftsjahr, Generalversammlung**

**Art. 12.** Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom ersten Juli bis zum dreissigsten Juni des darauffolgenden Jahres.

**Art. 13.** Die Einberufungen zu jeder Generalversammlung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sofern sie erklären, den Inhalt der Tagesordnung im voraus gekannt zu haben.

Der Verwaltungsrat kann verfügen, dass die Aktionäre, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden, ihre Aktien fünf volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum hinterlegen müssen; jeder Aktionär kann sein Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter, der nicht Aktionär zu sein braucht, ausüben.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

**Art. 14.** Die rechtmässige Zusammensetzung der Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Gesellschaft. Sie hat die weitestgehenden Befugnisse, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu befinden und alle diesbezüglichen Beschlüsse gutzuheissen.

**Art. 15.** Die Generalversammlung befindet über die Verwendung und Verteilung des Reingewinnes. Zwischendividenden können durch den Verwaltungsrat ausgeschüttet werden.

**Art. 16.** Die jährliche Generalversammlung findet am 15. September um elf Uhr in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, in der Einberufung angegebenen Ort, statt.

Ist dieser Tag ein Feiertag, so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Arbeitstag statt.

**Art. 17.** Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschliesslich der Änderungsgesetze finden ihre Anwendung überall, wo gegenwärtige Satzung keine Abweichung beinhaltet.

#### *Übergangsbestimmungen*

- 1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem heutigen Tage und endet am dreissigsten Juni zweitausendfünf.
- 2) Die erste jährliche Generalversammlung findet statt im Jahre zweitausendfünf.

#### *Zeichnung und Einzahlung der Aktien*

Nach erfolgter Festlegung der Satzung erklären die Komparenten, dass die Aktien wie folgt gezeichnet wurden:

1.- Die Gesellschaft ANC ANTEILSVERWALTUNG GmbH, mit Sitz in A-1010 Wien, Teinfaltstrasse 4, (Österreich), zehn Aktien .....	10
2.- Die Gesellschaft LINTRA HOLDING A.G., mit Sitz in L-1140 Luxemburg, 47, route d'Arlon, zwanzig Aktien .....	20
Total: dreissig Aktien .....	30

Die vorgenannten Aktien wurden zu einem Viertel in bar eingezahlt so dass ab sofort der Betrag von fünfundsiebzigtausend Euro (75.000,- EUR) der Gesellschaft zur Verfügung steht, was dem amtierenden Notar ausdrücklich nachgewiesen wurde.

#### *Erklärung*

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

#### *Schätzung der Gründungskosten*

Der Gesamtbetrag der Kosten, Ausgaben, Vergütungen und Abgaben, unter welcher Form auch immer, welche der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, beläuft sich auf ungefähr vier tausend sieben hundert Euro zu deren Zahlung die Gründer sich persönlich verpflichten.

#### *Ausserordentliche Generalversammlung*

Alsdann traten die eingangs erwähnten Parteien, die das gesamte Aktienkapital vertreten, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammen, zu der sie sich als rechtens einberufen bekennen und fassten, nachdem sie die ordnungsgemässe Zusammensetzung dieser Generalversammlung festgestellt hatten, einstimmig folgende Beschlüsse:

- 1) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf drei, die der Kommissare auf einen festgesetzt.
- 2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:
  - a) Herr Dr. iur. Günter Freese, Wirtschaftsberater, geboren am 9. Juli 1938 in Bielefeld, (Deutschland), wohnhaft in CH-5436 Würenlos, Altwiesenstrasse 45, (Schweiz), Präsident des Verwaltungsrates;
  - b) Frau Isolde G. Freese-Wagner, Kauffrau, geboren am 29. November 1939 in Leipzig, (Deutschland), wohnhaft in CH-5436 Würenlos, Altwiesenstrasse 45, (Schweiz);
  - c) Herr Dr. rer. pol. Hans-Martin Kuske, Buchprüfer, geboren am 12. Dezember 1939 in Jena, (Deutschland), wohnhaft in L-1250 Luxemburg, 73, avenue du Bois.
- 3) Zum Kommissar wird ernannt:
  - Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung KARTHEISER MANAGEMENT, S.à r.l., mit Sitz in L-1140 Luxemburg, 45-47, route d'Arlon.
- 4) Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars enden sofort nach der jährlichen Generalversammlung des Jahres zweitausendsechs.
- 5) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-1140 Luxemburg, 45-47, route d'Arlon.
- 6) Gebrauch machend vom durch Artikel 9 der Satzung vorgesehenen Recht, ernennt die Generalversammlung Herrn Dr. rer. pol. Hans-Martin Kuske, vorgenannt, zum ersten Delegierten des Verwaltungsrates, welcher die Gesellschaft durch seine Einzelunterschrift verpflichtet im Rahmen der laufenden Geschäftsführung in ihrem weitesten Sinne, sämtliche Bankoperationen miteinbegriffen.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, namens handelnd wie hiavor erwähnt, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit Uns Notar unterschrieben.

Gezeichnet: G. Freese, I.-G. Freese-Wagner, J. Seckler.

Enregistré à Grevenmacher, le 18 février 2005, vol. 530, fol. 83, case 8. – Reçu 3.000 euros.

Le Receveur (signé): G. Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung, zwecks Veröffentlichung im Memorial, Recueil des Sociétés et Associations erteilt.

Junglinster, den 28. Februar 2005.

J. Seckler.

(019612.3/231/167) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

**HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Registered office: L-1470 Luxembourg, 69, route d'Esch.  
R. C. Luxembourg B 25.087.

In the year two thousand and five, on the sixth day of June.  
Before Us Maître Henri Hellinckx, notary residing in Mersch (Luxembourg).

Was held an Extraordinary General Meeting of Shareholders of HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS (hereafter referred to as the «Company»), a société anonyme having its registered office in Luxembourg (R.C.S. Luxembourg B 25.087), incorporated by a deed of notary Jean-Paul Hencks, residing in Luxembourg, on the 21 November 1986, published in the Mémorial Recueil des Sociétés et Associations (the «Mémorial») of 17 December 1986. The Articles were amended from time to time and for the last time by a deed of the undersigned notary on 5 of March 2003, published, in the Mémorial number 419 of 17 April 2003.

The meeting was opened at 11.00 a.m. with Mr Gast Juncker, maître en droit, residing in Luxembourg as chairman of the meeting.

The chairman appointed as secretary Mrs. Sophie Dupin, maître en droit, residing in Luxembourg.

The meeting elected as scrutineer Mrs. Maryse Duffin, employee, residing in Waldbredimus.

The bureau of the meeting having thus been constituted, the chairman declared and requested the notary to state:

I- That the agenda of the meeting is the following:

*Agenda*

Amendment of the Articles of Incorporation in order to submit the Company to Part I of the Luxembourg law of 20 December 2002 on undertakings for collective investment and in particular amendment of articles 3, 5, 8, 12, 16, 17, 20, 23, 28, 29 and 31 of the Articles of Incorporation to become effective on 6 June 2005 (or any other date as the general meeting of shareholders of the Company shall decide, upon the chairman's proposal).

The new wording of the first paragraph of article 3 of the Articles of Incorporation is to read as follows:

«The exclusive object of the Company is to place the funds available to it in transferable securities, money market instruments and other assets permitted to a collective investment undertaking under the Part I of the law of 20 December, 2002 regarding collective investment undertakings, as amended (the «2002 Law»), with the purpose of spreading investment risks and affording its shareholders the results of the management of its portfolio.»

II. The extraordinary general meeting convened for 3 May, 2005 could not validly deliberate on the agenda of the present meeting for lack of quorum, and the present extraordinary general meeting has been reconvened by notices containing the agenda published in the d'Wort and the Mémorial on 4 May, 2005 and 20 May, 2005. The notices have been sent by registered mail to the shareholders on 4 May, 2005.

III. That the shareholders present or represented, the proxies of the represented shareholders and the number of their shares are shown on an attendance list, this attendance list, signed by the shareholders, the proxies of the represented shareholders and by the board of the meeting, will remain annexed to the present deed to be filed at the same time with the registration authorities.

The proxies of the represented shareholders, initialled ne varietur by the appearing parties will also remain annexed to the present deed.

IV. As appears from the said attendance list, out of 380,463,281.8 outstanding shares, 9,795,439.677 shares are present or represented at the present Extraordinary General Meeting.

As a result of the foregoing, the present Extraordinary General Meeting (the «Meeting») is regularly constituted and may validly deliberate on the item on the agenda.

The Chairman proposes to the Meeting to fix the effective date of the amendment of the Articles of Incorporation in order to submit the Company to Part I of the Luxembourg law of 20 December 2002 on undertakings for collective investment on 20 June 2005.

After deliberation, the Extraordinary General Meeting takes the following resolution:

*Sole resolution*

The Meeting by 9,355,981 votes in favour, 2,863 votes against and 436,582 abstentions decides to amend the Articles of Incorporation in order to submit the Company to Part I of the Luxembourg law of 20 December 2002 on undertakings for collective investment and to amend the articles 3,5, 8, 12, 16, 17, 20, 23, 28, 29 and 31 of the Articles of Incorporation with effect as from 20 June 2005 (as proposed by the Chairman). More specifically the Meeting decides:

- to amend article 3 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The exclusive object of the Company is to place the funds available to it in transferable securities, money market instruments and other assets permitted to a collective investment undertaking under the Part I of the law of 20 December, 2002 regarding collective investment undertakings, as amended (the «2002 Law»); with the purpose of spreading investment risks and affording its shareholders the results of the management of its portfolio.

The Company may take any measures and carry out any operation which it may deem useful in the accomplishment and development of its purpose to the full extent permitted by the 2002 Law.»

- to amend the second paragraph of article 5 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The minimum capital of the Company shall be the equivalent in US dollars of the minimum prescribed by the Luxembourg law.»

- to amend the third paragraph of article 5 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The board of directors is authorised without limitation to issue fully paid shares at any time in accordance with Article 24 hereof at the Offering Price without reserving to the existing shareholders a preferential right to subscription

of the shares to be issued. The board of directors may delegate to any director of the Company (a «Director») or to any officer of the Company or to any other duly authorised person, the duty to accept subscriptions and receive payment for such new shares and to deliver these, remaining always within the provisions of the 2002 Law.»

- to amend the fourth paragraph of article 5 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«Such shares may, as the board of directors shall determine, be of different classes (which may, as the board of directors shall determine, be denominated in different currencies) and the proceeds of the issue of each class of shares shall be invested pursuant to Article 3 hereof in transferable securities, money market instruments or other assets corresponding to such geographical areas, industrial sectors or monetary zones, or to such specific types of equity or debt securities as the board of directors shall from time to time determine. Further, the shares of such classes may be distinguished by such other specific features (such as, but not limited to, a specific charging structure, distribution policy or hedging policy), as the board of directors shall from time to time determine in respect of each class of shares.»

- to insert at the end of the seventh paragraph of article 5 of the Articles of Incorporation of a new sentence so as to read as follows:

«The board of directors may also decide to amalgamate different series of the same class after a simple notification to the shareholders concerned.»

- to amend the eighth paragraph of article 5 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The board of directors may also, under the same circumstances as provided above, decide to close down one class of shares by contribution into another collective investment undertaking governed by Part I of the 2002 Law. In addition, such amalgamation may be decided by the board of directors if required by the interests of the shareholders of the relevant class. Such decision will be published in the same manner as described above and, in addition, the publication will contain information in relation to the other collective investment undertaking. Such publication will be made within one month before the date on which the amalgamation becomes effective in order to enable shareholders to request redemption of their shares, free of charge, before the operation involving contribution into another collective investment undertaking becomes effective. In case of contribution to another collective investment undertaking of the mutual fund type, the amalgamation will be binding only on shareholders of the relevant class who will expressly agree to the amalgamation.»

- to amend the first paragraph of article 8 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The board of directors shall have power to impose or relax such restrictions on any shares (other than any restrictions on transfer of shares, but including the requirement that shares be issued only in registered form) (but not necessarily on all shares within the same class) as it may think necessary for the purpose of ensuring that no shares in the Company or no shares of any class in the Company are acquired or held by or on behalf of (a) any person in breach of the law or requirements of any country or governmental or regulatory authority (if the Directors shall have determined that any of them, the Company, any manager of the Company's assets, any of the Company's investment managers or advisers of any of them would suffer any disadvantage as a result of such breach) or (b) any person in circumstances which in the opinion of the board of directors might result in the Company incurring any liability to taxation or suffering any other pecuniary disadvantage which the Company might not otherwise have incurred or suffered, including a requirement to register under any securities or investment or similar laws or requirements of any country or authority.»

- to insert at the end of article 8 of the Articles of Incorporation of a new paragraph so as to read as follows:

«In addition to the foregoing, the board of directors may restrict the issue and transfer of shares of a class to the institutional investors within the meaning of Article 129 of the 2002 Law («Institutional Investor(s)'). The board of directors may, at its discretion, delay the acceptance of any subscription application for shares of a class reserved for Institutional Investors until such time as the Company has received sufficient evidence that the applicant qualifies as an Institutional Investor. If it appears at any time that a holder of shares of a class reserved to Institutional Investors is not an Institutional Investor, the board of directors will convert the relevant shares into shares of a class which is not restricted to Institutional Investors (provided that there exists such a class with similar characteristics) or compulsorily redeem the relevant shares in accordance with the provisions set forth above in this Article. The board of directors will refuse to give effect to any transfer of shares and consequently refuse for any transfer of shares to be entered into the register of shareholders in circumstances where such transfer would result in a situation where shares of a class restricted to Institutional Investors would, upon such transfer, be held by a person not qualifying as an Institutional Investor. In addition to any liability under applicable law, each shareholder who does not qualify as an Institutional Investor, and who holds shares in a class restricted to Institutional Investors, shall hold harmless and indemnify the Company, the Board of Directors, the other shareholders of the relevant class and the Company's agents for any damages, losses and expenses resulting from or connected to such holding circumstances where the relevant shareholder had furnished misleading or untrue documentation or had made misleading or untrue representations to wrongfully establish its status as an Institutional Investor or has failed to notify the Company of its loss of such status.»

- to amend the second paragraph of article 12 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«Notice shall be published in the Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations of Luxembourg, in a Luxembourg newspaper and in such other newspaper to the extent required by Luxembourg law, and in such other newspapers as the board of directors may decide.»

- to amend article 16 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The board of directors shall, based upon the principle of spreading of risks, have power to determine the corporate and investment policy for the investments of each class, the currency denomination of each class and the course of conduct of the management and business affairs of the Company.

The board of directors shall also determine any restrictions which shall from time to time be applicable to the investments of the Company, in accordance with Part I of the 2002 Law.

The board of directors may decide that investment of the Company be made (i) in transferable securities and money market instruments admitted to or dealt in on a regulated market as defined by the 2002 Law, (ii) in transferable securities and money market instruments dealt in on another market in a Member State of the European Union which is regulated, operates regularly and is recognised and open to the public, (iii) in transferable securities and money market instruments admitted to official listing on a stock exchange in Eastern and Western Europe, Africa, the American continents, Asia, Australia and Oceania, or dealt in on another market in the countries referred to above, provided that such market is regulated, operates regularly and is recognised and open to the public, (iv) in recently issued transferable securities and money market instruments provided the terms of the issue provide that application be made for admission to official listing in any of the stock exchanges or other regulated markets referred to above and provided that such admission is secured within one year of issue, as well as (v) in any other securities, instruments or other assets within the restrictions as shall be set forth by the board of directors in compliance with applicable laws and regulations and disclosed in the sales documents of the Company.

The board of directors of the Company may decide to invest up to one hundred per cent of the total net assets of each class of shares of the Company in different transferable securities and money market instruments issued or guaranteed by any Member State of the European Union, its local authorities, a non-Member State of the European Union, as acceptable by the Luxembourg supervisory authority and disclosed in the sales documents of the Company, or public international bodies of which one or more of such Member States of the European Union are members, or by any other Member State of the Organisation for Economic Cooperation and Development, provided that in the case where the Company decides to make use of this provision it must hold, on behalf of the class concerned, securities from at least six different issues and securities from any one issue may not account for more than thirty per cent of the total net assets of such class.

The board of directors may decide that investments of the Company be made in financial derivative instruments, including equivalent cash settled instruments, dealt in on a regulated market as referred to in the 2002 Law and/or financial derivative instruments dealt in over-the-counter provided that, among others, the underlying consists of instruments covered by Article 41 (1) of the 2002 Law, financial indices, interest rates, foreign exchange rates or currencies, in which the Company may invest according to its investment objectives as disclosed in its sales documents.

The board of directors may decide that investments of a class to be made with the aim to replicate a certain stock or bond index provided that the relevant index is recognised by the Luxembourg supervisory authority on the basis that it is sufficiently diversified, represents an adequate benchmark for the market to which it refers and is published in an appropriate manner.

The Company will not invest more than 10% of the net assets of any class in undertakings for collective investment as defined in article 41 (1) (e) of the 2002 Law.

The board of directors may invest and manage all or any part of the pools of assets established for two or more classes of shares on a pooled basis, as described in Article 23 bis, where it is appropriate with regard to their respective investment sectors to do so.

Investments of the Company may be made either directly or indirectly through subsidiaries, as the board of directors may from time to time decide and to the extent permitted by the 2002 Law.»

- to amend the third paragraph of article 17 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The term «personal interest», as used in the preceding sentence, shall not include any relationship with or interest in any matter, position or transaction involving HSBC HOLDINGS plc or any affiliate thereof or such other corporation or entity as may from time to time be determined by the Directors on their discretion unless such «personal interest» is considered to be a conflicting interest by applicable laws and regulations.»

- to amend article 20 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The general meeting of shareholders shall appoint a «réviseur d'entreprises agréé» who shall carry out the duties prescribed by the Article 113 of the 2002 Law.»

to amend article 23 point A. (c), of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«(c) all securities, shares, bonds, units/shares in undertakings for collective investment, debentures, options or subscription rights and any other investments and securities belonging to the Company;»

- to amend article 23 point A. (2) of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«(2) the value of securities and/or financial derivative instruments which are listed on any official stock exchange or traded on any other organised market at the last available price. Where such securities or other assets are quoted or dealt in or on more than one stock exchange or other organised market, the directors shall select the principal of such stock exchanges or markets for such purposes;»

- to insert four new paragraphs at the end of point A. of article 23 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«(4) the financial derivative instruments which are not listed on any official stock exchange or traded on any other organised market will be valued in accordance with market practice;

(5) shares or units in underlying open-ended investment funds shall be valued at their last available net asset value reduced by any applicable charges;

(6) in the event that the above mentioned calculation methods are inappropriate or misleading, the directors may adopt any other appropriate valuation principles for the assets of the Company;

(7) in circumstances where the interests of the Company or its shareholders so justify (avoidance of market timing practices, for example), the board of directors may take any appropriate measures, such as applying a fair value pricing methodology to adjust the value of the Company's assets, as further described in the sales documents of the Company.»

- to amend article 23 point D., first paragraph, of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«Each pool of assets and liabilities shall consist of a portfolio of transferable securities, money market instruments and other assets in which the Company is authorised to invest, and the entitlement of each share class which is issued by the Company in relation with a same pool will change in accordance with the rules set out below.»

- to amend article 28 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«The Company shall enter into investment management agreements with affiliates of the HSBC Group for the management of the assets of the Company and assist it with respect to its portfolio selection.

Alternatively, the Company may enter into a management services agreement with a management company authorised under chapter 13 of the 2002 Law (the «Management Company») pursuant to which it designates such Management Company to supply the Company with investment management, administration and marketing services.

In the event of termination of any of said agreements in any manner whatsoever, the Company will change its name forthwith upon the request of any such entity to a name omitting the word «HSBC.»

- to amend the third paragraph of article 29 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«Otherwise, any funds to which shareholders are entitled upon the liquidation of the Company and which are not claimed by those entitled thereto prior to the close of the liquidation process shall be deposited for the persons entitled thereto at the Caisse de Consignation in Luxembourg in accordance with the 2002 Law.»

- to amend article 31 of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«All matters not governed by these Articles of Incorporation shall be determined in accordance with the law of 10 August, 1915 on commercial companies (as amended) and the 2002 Law.»

There being no further business on the agenda, the meeting is thereupon closed.

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that on request of the above appearing persons, the present deed is worded in English, followed by a French translation; on request of the same appearing persons and in case of divergences between the English and the French text, the English text shall prevail.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the meeting, the members of the board of the meeting, all of whom are known to the notary by their names, surnames, civil status and residences, signed together with us, the notary, the present original deed, no shareholder expressing the wish to sign.

#### **Suit la traduction en langue française du texte qui précède**

L'an deux mille cinq, le six juin.

Par-devant Maître Henri Hellinckx, notaire de résidence à Mersch (Luxembourg).

S'est réunie l'Assemblée Générale Extraordinaire des actionnaires de la société HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS, (ci-après la «Société»), Société Anonyme, ayant son siège social à Luxembourg (R.C.S. Luxembourg B 25.087) constituée suivant acte reçu par Maître Jean-Paul Hencks, notaire de résidence à Luxembourg, en date du 21 novembre 1986, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (le «Mémorial») du 17 décembre 1986. Les Statuts ont été modifiés de temps à autres et pour la dernière fois suivant acte reçu par le notaire instrumentant en date du 5 mars 2003, publié au Mémorial numéro 419 du 17 avril 2003.

L'assemblée est ouverte à 11.00 heures sous la présidence de Monsieur Gast Juncker, maître en droit, demeurant à Luxembourg. Monsieur le Président désigne comme secrétaire Madame Sophie Dupin, maître en droit, demeurant à Luxembourg.

L'assemblée élit aux fonctions de scrutateur Madame Maryse Duffin, employée, demeurant à Waldbredimus.

Le bureau de l'Assemblée étant dûment constitué, le président déclare et prie le notaire d'acter:

I.- Que l'ordre du jour de l'assemblée est le suivant:

#### *Ordre du jour*

Modification des Statuts en vue de soumettre la Société aux dispositions de la Partie I de la loi luxembourgeoise du 20 décembre 2002 relative aux organismes de placement collectif et en particulier modification des articles 3, 5, 8, 12, 16, 17, 20, 23, 28, 29 et 31 des Statuts avec effet au 6 juin 2005 (ou à toute autre date que l'assemblée générale des actionnaires des la Société décidera suivant proposition du Président).

Le nouveau texte du premier paragraphe de l'article 3 des Statuts aura la teneur suivante:

«L'objet exclusif de la Société est de placer les fonds dont elle dispose en valeurs mobilières, instruments du marché monétaire et autres actifs permis à un organisme de placement collectif conformément à la Partie I de la loi du 20 décembre 2002 relative aux organismes de placement collectif, telle que modifiée (la «Loi de 2002») dans le but de répartir les risques d'investissement et de faire bénéficier ses actionnaires des résultats de la gestion de son portefeuille.»

II.- L'Assemblée Générale Extraordinaire convoquée en date du 3 mai 2005 n'a pu valablement délibérer sur l'ordre du jour de la présente Assemblée. En l'absence de quorum, la présente Assemblée Générale Extraordinaire a été reconvoquée par avis contenant l'ordre du jour publié dans le d'Wort et le Mémorial en date des 4 mai 2005 et 20 mai 2005. Des avis ont été envoyés par lettre recommandée aux actionnaires en date du 4 mai 2005.

III.- Que les actionnaires présents ou représentés, les mandataires des actionnaires représentés, ainsi que le nombre d'actions qu'ils détiennent sont indiqués sur une liste de présence; cette liste de présence, après avoir été signée par les actionnaires présents, les mandataires des actionnaires représentés ainsi que par les membres du bureau, restera annexée au présent procès-verbal pour être soumise avec lui à la formalité de l'enregistrement.

Resteront pareillement annexées aux présentes les procurations des actionnaires représentés, après avoir été paraphées ne varietur par les comparants.

IV.- Qu'il appert de ladite liste de présence que sur 380.463.281,8 actions en circulation, 9.795.439,677 actions sont présentes ou représentées à la présente assemblée.

En conséquence, la présente Assemblée Générale Extraordinaire («l'Assemblée») est régulièrement constituée et peut valablement délibérer sur les points de l'ordre du jour.

Le Président propose à l'Assemblée de fixer la date effective des modifications aux Statuts pour soumettre la Société à la Partie I de la loi luxembourgeoise du 20 décembre 2002 sur les organismes de placement collectif, en date du 20 juin 2005.

Après avoir délibéré, l'Assemblée Générale Extraordinaire prend la résolution suivante:

*Résolution unique*

L'Assemblée par 9.355.981 votes en faveur, 2.863 votes contre et 436.582 abstentions décide de modifier les Statuts pour soumettre la Société à la Partie I de la loi luxembourgeoise du 20 décembre 2002 sur les organismes de placement collectif et de modifier les articles 3, 5, 8, 12, 16, 17, 20, 23, 28, 29 et 31 des Statuts avec effet au 20 juin 2005 (tel que proposé par le Président). Plus spécifiquement, l'Assemblée décide:

- de modifier l'article 3 des Statuts de manière à lire ce qui suit: «L'objet exclusif de la Société est de placer les fonds dont elle dispose en valeurs mobilières transférables instruments du marché monétaire et d'autres actifs permis à un organisme de placement collectif conformément à la Partie I de la loi du 20 décembre 2002 relative aux organismes de placement collectif, telle que modifiée (la «Loi de 2002») dans le but de répartir les risques d'investissement et de faire bénéficier ses actionnaires des résultats de la gestion de son portefeuille.

La Société peut prendre toutes mesures et faire toutes opérations qu'elle jugera utiles à l'accomplissement et au développement de son objet au sens le plus large permis par la Loi de 2002.»

- de modifier le deuxième paragraphe de l'article 5 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Le capital minimum de la Société est l'équivalent en dollars US du minimum prescrit par la loi luxembourgeoise.»

- de modifier le troisième paragraphe de l'article 5 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Le conseil d'administration est autorisé sans restriction à émettre à tout moment des actions entièrement libérées conformément à l'article 24 des présents Statuts, au Prix d'Emission, sans réserver aux actionnaires existants un droit préférentiel de souscription aux actions à émettre. Le conseil d'administration peut déléguer à tout administrateur de la Société (un «Administrateur») ou fondé de pouvoir de la Société ou à toute autre personne dûment autorisée, la charge d'accepter les souscriptions et de recevoir paiement du prix de ces nouvelles actions et de délivrer celles-ci, en restant toujours en conformité avec la Loi de 2002.»

- de modifier le quatrième paragraphe de l'article 5 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Ces actions peuvent, au choix du conseil d'administration, être de classes différentes (lesquelles peuvent, au choix du conseil d'administration, être libellées en des devises différentes) et les produits de l'émission des actions de chaque classe sera investi, conformément à l'article 3 des présents statuts, en des valeurs mobilières transférables, instruments du marché monétaire ou autres actifs correspondant à des zones géographiques, des secteurs industriels, ou des zones monétaires, ou à un type spécifique d'actions ou d'obligations tel que le conseil d'administration le détermine de temps à autre. En outre, les actions de telles classes peuvent se distinguer par d'autres caractéristiques (telles que, mais non limitées à, une structure de commission, une politique de distribution ou de couverture spécifiques), à déterminer par le conseil d'administration de temps à autre pour chacune des classes d'actions.»

d'insérer à la fin du septième paragraphe de l'article 5 des Statuts une nouvelle phrase de manière à lire ce qui suit:

«Le conseil d'administration peut aussi décider de fusionner différentes séries d'une même classe, après une simple information des actionnaires concernés.»

- de modifier le huitième paragraphe de l'article 5 des Statuts une nouvelle phrase de manière à lire ce qui suit:

«Le conseil d'administration peut également, dans les mêmes circonstances que prévues ci-dessus, décider de fermer une classe d'actions en l'apportant à un autre organisme de placement collectif soumis à la partie I de la Loi de 2002. En outre, une telle fusion peut être décidée par le conseil d'administration si les intérêts des actionnaires de la classe concernée le requièrent. Une telle décision sera publiée dans les mêmes conditions que celles décrites ci-dessus et en outre, la publication contiendra des informations relatives à l'autre organisme de placement collectif. Une telle publication sera effectuée dans le mois précédant la date à laquelle la fusion deviendra effective, afin de permettre aux actionnaires de demander le rachat de leurs actions, sans frais, avant que l'opération impliquant l'apport dans un autre organisme de placement collectif ne devienne effective. En cas d'apport à un autre organisme de placement collectif du type fonds commun de placement, la fusion ne produira ses effets que sur les actionnaires de la classe concernée qui auront expressément approuvé cette fusion.»

- de modifier le premier paragraphe de l'article 8 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Le conseil d'administration a le pouvoir d'édicter ou de dispenser des restrictions relatives à toutes actions (autres qu'une restriction au transfert d'actions mais y inclus l'exigence que des actions seront émises seulement sous forme nominative) (sans que cela doive nécessairement s'appliquer à toutes les actions d'une même classe) qu'il jugera utiles, en vue d'assurer qu'aucune action de la Société ni aucune action d'une classe d'actions de la Société ne sera acquise ou détenue par ou pour compte (a) d'une personne en infraction avec les lois ou les exigences d'un quelconque pays ou d'une autorité gouvernementale ou réglementaire (si les Administrateurs ont constaté que l'une de ces personnes, la Société, l'un des gestionnaires des avoirs de la Société, l'un des gestionnaires ou conseillers en investissements de la Société devrait supporter un désavantage à la suite de cette violation) ou (b) de toute personne dont la situation, de l'avis du conseil d'administration, pourrait amener la Société à encourir des charges d'impôt ou d'autres désavantages financiers qu'autrement elle n'aurait pas encourus, y inclus l'obligation d'être enregistré sous les lois relatives aux titres, aux investissements ou sous des lois similaires ou en vertu des prescriptions de n'importe quel pays ou autorité.»

- d'insérer à la fin de l'article 8 des Statuts un nouveau paragraphe de manière à lire ce qui suit:

«D'autre part, le conseil d'administration peut restreindre l'émission et le transfert d'actions d'une classe à des investisseurs institutionnels au sens de l'article 129 de la Loi de 2002 («Investisseur(s) Institutionnel(s)'). Le conseil d'admini-

nistration peut, discrétionnairement, retarder l'acceptation de toute demande de souscription d'actions d'une classe réservée à des Investisseurs Institutionnels jusqu'à ce que la Société ait reçu une preuve suffisante que le demandeur soit un Investisseur Institutionnel. S'il apparaît, à n'importe quel moment, qu'un détenteur d'actions d'une classe réservée à des Investisseurs Institutionnels n'est pas un Investisseur Institutionnel, le conseil d'administration pourra convertir les actions concernées en actions d'une classe qui n'est pas réservée à des Investisseurs Institutionnels (sous réserve qu'il s'agisse d'une classe avec des caractéristiques similaires) ou procéder au rachat forcé des classes concernées, conformément aux dispositions prévues ci-dessus à cet article. Le conseil d'administration peut refuser l'effectivité d'un transfert d'actions et par conséquent refuser que le transfert d'actions soit inscrit au registre des actionnaires dans l'hypothèse où un tel transfert résulterait dans une situation où les actions d'une classe réservée à des Investisseurs Institutionnels seraient, suite au transfert, détenues par une personne n'étant pas un Investisseur Institutionnel. En sus de toute responsabilité selon la loi applicable, chaque actionnaire qui n'est pas un Investisseur Institutionnel, et qui détient des actions d'une classe réservée à des Investisseurs Institutionnels, devra réparer et indemniser la Société, le conseil d'administration, les autres actionnaires de la classe concernée et les agents de la Société pour tout dommage, perte ou dépense résultant de ou en connexion avec une telle détention lorsque l'actionnaire concerné a produit une documentation trompeuse ou fausse ou donné des informations trompeuses ou fausses pour établir faussement son statut d'Investisseur Institutionnel ou a manqué de notifier à la Société la perte de ce statut.»

- de modifier le deuxième paragraphe de l'article 12 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«L'avis sera publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg, dans un journal luxembourgeois et dans tel autre journal, dans la mesure où la loi luxembourgeoise le requiert, et dans tels autres journaux que le conseil d'administration déterminera.»

-de modifier l'article 16 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Le conseil d'administration aura le pouvoir de déterminer la politique de la Société ainsi que la politique d'investissement pour les investissements de chaque classe d'actions, la devise dans laquelle une classe sera dénommée et la conduite de la gestion et des affaires commerciales de la Société, en se basant sur le principe de la répartition des risques.

Le conseil d'administration fixera également toutes les restrictions qui seront périodiquement applicables aux investissements de la Société, conformément à la Partie I de la Loi de 2002.

Le conseil d'administration peut décider que les investissements de la Société soient faits (i) en valeurs mobilières et instruments du marché monétaire cotés ou négociés sur un marché réglementé tel que défini par la Loi de 2002, (ii) en valeurs mobilières et instruments du marché monétaire négociés sur un autre marché dans un Etat Membre de l'Union Européenne qui est réglementé, opère régulièrement, est reconnu et ouvert au public, (iii) en valeurs mobilières et instruments du marché monétaire admis à la cote officielle d'une bourse de valeurs en Europe de l'Est et de l'Ouest, Afrique, sur les continents Américains, Asie, Australie et Océanie ou négociés sur un autre marché dans les pays sus-mentionnés, sous condition qu'un tel marché soit réglementé, opère régulièrement et soit reconnu et ouvert au public, (iv) en valeurs mobilières et instruments du marché monétaire nouvellement émis, sous réserve que les conditions d'émission comportent l'engagement que la demande d'admission à la cote officielle d'une bourse de valeurs ou à un autre marché réglementé sus-mentionné, soit introduite et pour autant que cette admission soit effectuée endéans une année après l'émission; ainsi que (v) en tous autres titres, instruments ou autres valeurs endéans les restrictions déterminées par le conseil d'administration en accord avec les lois et réglementations applicables et prévues dans les documents de vente de la Société.

Le conseil d'administration de la Société peut décider d'investir jusqu'à cent pour cent du total des avoirs nets de chaque classe d'actions de la Société dans différents valeurs mobilières et instruments du marché monétaire émis ou garantis par tout Etat Membre de l'Union Européenne, les autorités locales, un Etat non-Membre de l'Union Européenne tel qu'accepté par l'autorité de contrôle luxembourgeoise et mentionné dans les documents de vente de la Société, ou institutions publiques internationales dans lesquelles un ou plusieurs Etats Membres de l'Union Européenne sont membres ou par tout Etat Membre de l'Organisation de Coopération et Développement Economique, à condition que, dans l'hypothèse où la Société décide de faire usage de cette disposition, elle détienne, pour cette classe, des valeurs appartenant à six émissions différentes au moins sans que les valeurs appartenant à une même émission puissent excéder les trente pour cent du total des avoirs nets de la classe concernée.

Le conseil d'administration peut décider que les investissements de la Société soient faits en instruments financiers dérivés, y compris des instruments assimilables donnant lieu à un règlement en espèces, négociés sur un marché réglementé tel que défini par la Loi de 2002 et/ou des instruments financiers dérivés négociés de gré à gré à condition, entre autres, que le sous-jacent consiste en instruments relevant de l'article 41(1) de la Loi de 2002, en indices financiers, taux d'intérêts, taux de change ou en devises, dans lesquels la Société peut effectuer des placements conformément à ses objectifs d'investissement, tels qu'ils ressortent de ses documents de vente.

Le conseil d'administration peut décider que les investissements d'une classe soient faits de manière à ce qu'ils reproduisent la composition d'un indice d'actions ou d'obligations sous réserve que l'indice concerné soit reconnu par l'autorité de contrôle luxembourgeoise comme étant suffisamment diversifié, qu'il soit un étalon représentatif du marché auquel il se réfère et fasse l'objet d'une publication appropriée.

La Société n'investira pas plus de 10% des avoirs nets d'une classe dans des organismes de placement collectif tels que définis à l'article 41 (1) (e) de la Loi de 2002, à moins que cela soit spécifiquement autorisé par la politique d'investissement poursuivie par cette catégorie, telle que détaillée dans les documents de vente de la Société.

Le conseil d'administration peut investir et gérer tout ou partie des masses d'avoirs établies pour deux ou plusieurs classes d'actions sur une base commune, tel que décrit à l'article 23bis, lorsque leur secteur d'investissement respectif le justifie.

Les investissements de la Société peuvent être effectués soit directement ou indirectement au travers de filiales, tel que le conseil d'administration peut le décider de temps à autre et dans la mesure où la Loi de 2002 le permet soit

d'investissements effectués et d'avoirs détenus directement ou d'investissements effectués ou d'avoirs détenus indirectement à travers les filiales entièrement détenues ci-dessus mentionnées.»

- de modifier le troisième paragraphe l'article 17 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Le terme «intérêt personnel», tel qu'employé dans la phrase qui précède, ne s'appliquera pas aux relations ou aux intérêts qui pourront exister de quelque manière, en quelque qualité, ou à quelque titre que ce soit, en rapport avec HSBC HOLDINGS plc et ses sociétés affiliées et associées ou toute autre société ou entité que les Administrateurs détermineront de temps à autre, discrétionnairement à moins que cet «intérêt personnel» ne soit considéré comme un intérêt conflictuel selon les lois et réglementations applicables.»

- de modifier l'article 20 des Statuts de manière à lire ce qui suit: «L'assemblée générale des actionnaires nommera un réviseur d'entreprises agréé qui exécutera les obligations telles que prévues par l'article 113 de la Loi de 2002.»

- de modifier le point A. (c) de l'article 23 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

(c) toutes les valeurs mobilières, actions, obligations, parts/actions d'organismes de placement collectif, droits d'option ou de souscription et autres investissements et valeurs mobilières qui sont la propriété de la Société;»

- de modifier le point A. (2) de l'article 23 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«(2) la valeur de toutes valeurs mobilières et/ou instruments financiers dérivés qui sont cotées sur une bourse de valeurs officielle ou sur tout marché organisé sera déterminé au dernier prix disponible. Lorsque de telles valeurs mobilières ou autres actifs sont cotés ou traités sur plus d'une bourse de valeurs ou marché organisé, les administrateurs choisiront la principale de ces bourses de valeurs ou le principal de ces marchés à cet effet.»

- d'insérer quatre nouveaux paragraphes à la fin du point A. de l'article 23 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«(4) la valeur des instruments financiers dérivés qui ne sont pas cotés sur une bourse de valeurs ou négociés sur un autre marché organisé sera déterminée conformément à la pratique du marché;

(5) les actions ou parts de fonds d'investissement sous-jacents de type ouvert seront évaluées à leurs dernières valeurs nettes d'inventaire disponibles, réduites éventuellement des commissions applicables;

(6) dans l'hypothèse où les méthodes de calcul sus-mentionnées sont inappropriées ou trompeuses, les Administrateurs peuvent adopter tous autres principes d'évaluation appropriés pour les avoirs de la Société;

(7) dans les circonstances où les intérêts de la Société ou de ses actionnaires le justifient (notamment pour éviter les pratiques de market timing), le conseil d'administration peut prendre toutes autres mesures appropriées, telles qu'appliquer une méthodologie d'évaluation d'une valeur juste pour ajuster la valeur des avoirs de la Société, tel que plus amplement décrit dans les documents de vente de la Société.»

- de modifier le premier paragraphe du point D. de l'article 23 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«D. Chaque masse d'avoirs et d'engagements consiste en un portefeuille de valeurs mobilières, instruments du marché monétaire et autres avoirs dans lesquels la Société est autorisée à investir, et l'allocation entre chaque classe d'actions émise par la Société en relation avec la même masse d'avoirs changera conformément aux règles établies ci-dessous.»

- de modifier l'article 28 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«La Société conclura des contrats de gestion des investissements avec des sociétés affiliées au HSBC GROUP en vue de la gestion des actifs de la Société et pour l'assister dans le choix des valeurs des portefeuilles.

De façon alternative, la Société peut conclure un contrat de services de gestion avec une société de gestion autorisée sous le chapitre 13 de la Loi de 2002 (la «Société de Gestion») selon lequel cette dernière est désignée comme Société de Gestion pour fournir à la Société des services de gestion en investissement, d'administration et de distribution.

Au cas où l'un de ces contrats prendrait fin de quelque manière que ce soit, la Société, à la demande de l'une de ces entités, changera sa dénomination de manière à supprimer le mot «HSBC.»»

- de modifier le troisième paragraphe de l'article 29 des Statuts de manière à lire ce qui suit:

«Tous les fonds auxquels les actionnaires ont droit lors de la dissolution de la Société et qui ne sont pas réclamés par ceux qui y ont droit avant la clôture de la procédure de liquidation, seront déposés au nom et pour compte des personnes qui y ont droit à la Caisse de Consignation à Luxembourg en accord avec la Loi de 2002.»

- de modifier l'article 31 des Statuts de manière à lire ce qui suit: «Toutes les matières qui ne sont pas régies par les présents statuts, sont régies par les dispositions de la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales (telle que modifiée), ainsi que la Loi de 2002.»

N'ayant plus de points à l'ordre du jour, l'Assemblée est dès lors close.

Le notaire instrumentant qui parle et comprend la langue anglaise, constate par les présentes qu'à la requête des personnes comparantes les présents Statuts sont rédigés en langue anglaise suivis d'une version française; à la requête des mêmes personnes comparantes et en cas de divergences entre le texte anglais et le texte français, la version anglaise fera foi.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée à l'Assemblée, aux membres du bureau tous connus du notaire par leurs noms, prénoms usuels, états et demeures, les membres du bureau ont signé avec Nous, notaire le présent acte, aucun actionnaire ayant exprimé le souhait de voter.

Signé: G. Juncker, S. Dupin, M. Duffin, H. Hellinckx.

Enregistré à Mersch, le 16 juin 2005, vol. 431, fol. 97, case 9. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): A. Muller.

Pour copie conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Mersch, le 20 juin 2005.

H. Hellinckx.

(053101.3/242/453) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 24 juin 2005.

## UniEuroRenta CORPORATES 2011, Fonds Commun de Placement.

### VERWALTUNGSREGLEMENT

#### Präambel

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 25. Mai 2005 in Kraft und wird am 28. Juni 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von «fonds commun de placement» aufgelegten und verwalteten Fonds UniEuroRenta CORPORATES 2011 fest.

Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement des Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht «Der Fonds im Überblick», die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Ferner erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

An dem Fonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Fonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Fonds auflösen. Fonds können zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlage verschmolzen werden.

Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

#### Art. 1. Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement»), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

#### Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds neben diesen Verkaufsunterlagen noch zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der CSSF entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

#### Art. 3. Die Depotbank

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement genannt.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jeden Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
  - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

#### **Art. 4. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Es werden ausschließlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben,

- die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union («Mitgliedsstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden.
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan und Norwegen),

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenpartei, bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, so-

fern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

### 3. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erworben werden dürfen;

c) Optionsscheine, die als Wertpapiere gelten, nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

### 4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Fondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt (nebst «Der Fonds im Überblick») und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden Absatz.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

### c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann bestehen in flüssigen Mitteln, in Aktien von erstklassigen Emittenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Echte, passiv gemanagte Indexfonds können ebenfalls bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden, wenn der Gegenwert jederzeit dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM BANKING S.A., der CLEARSTREAM BANKING AKTIENGESELLSCHAFT, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

### 5. Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäftes ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Ge-

schäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Fonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

#### 6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

10% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

5% des Netto-Fondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 6 Lit. b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens findet in den Fällen des Lit: c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten zu investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem

OECD Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Fonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden.

Für den jeweiligen Fonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnetowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den Fonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Werden für den Fonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

m) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

n) Die unter Nr. 6 Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

Aktien handelt, die der jeweilige Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet.

#### 7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Fondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

#### 8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back» Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

#### 9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Fondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

#### 11. Optionen

a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call oder Put-Option ist die Options-«Prämie.»

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Fonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden («over-the-counter»- oder «OTC»-Optionen), sofern die Vertragspartner des Fonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.

c) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter b) genannten Optionen darf 15% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

d) Für einen Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

e) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

#### 12. Finanzterminkontrakte

a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

d) Ein Fonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Fondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Fondsvermögen unterlegt sind.

#### 13. Sonstige Techniken und Instrumente

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Fonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Fondsvermögens erfolgt.

b) Dies gilt beispielhaft für Tauschgeschäfte mit Währungen oder Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können oder für Zinsterminvereinbarungen. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute zulässig und dürfen, zusammen mit den in Ziffer 12, Buchstabe d) dieser Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik beschriebenen Verpflichtungen, grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Fonds in der entsprechenden Währung gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Sofern dies im Sonderreglement eines Fonds ausdrücklich bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6, Buchstaben a) und f) beachtet werden.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Aus-

gleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Fonds wird dabei ausschließlich in CLN's investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten.

Für einen Fonds können auch Credit Default Swaps (CDS) abgeschlossen werden. CDS's dienen der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen. Die vom Fonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Unternehmensanleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze mit geringerem Bonitätsrisiko gewappt. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit der die Unternehmensanleihe emittierenden Gesellschaft zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis (i.d.R. der Nominalwert der Anleihe) verpflichtet.

Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die keinen Absicherungszwecken dient, darf 20% des jeweiligen Nettofondsvermögens nicht überschreiten, das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gern. Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

#### 14. Devisenkurssicherung

a) Zur Absicherung von Devisenkursrisiken kann ein Fonds Devisenterminkontrakte sowie Call und Put-Optionen auf Devisen kaufen oder verkaufen sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder sofern die erwähnten

Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Ziffer 11 b) gehandelt werden unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzinstitutionen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

b) Ein Fonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitutionen abgeschlossen werden.

c) Devisenkurssicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Fonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

#### 15. Zero-Bonds, andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung und inflationsgesicherte Anleihen

a) Im Rahmen der Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft auch Schuldverschreibungen ohne Zinskupon (Zero-Bonds oder andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung) erwerben. Beim Erwerb von Zero-Bonds wird die Verwaltungsgesellschaft wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten und fehlenden Zinszahlungen der Bonitätsbeobachtung und -beurteilung der Emittenten besondere Aufmerksamkeit widmen. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Anleihen eingeschränkt sein. Die Erträge werden bei Verkauf oder Einlösung in der Aufwands- und Ertragsrechnung ausgewiesen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung des Anlageziels für einen Fonds inflationsgesicherte Anleihen erwerben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Realzinsen zu erreichen.

### Art. 5. Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden durch Anteilzertifikate, gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen, verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Vergütung, dem Ausgabekostenaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden. In diesem Zusammenhang berechtigten Anteile der Klasse A zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klassen T und C keine Ausschüttung bezahlt wird. Anteilscheinklassen, für die kein Ausgabekostenaufschlag erhoben wird, erhalten grundsätzlich den Zusatz «net». Anteilscheine, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, erhalten den Zusatz «M». Weitere Einzelheiten zu Anteilscheinklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Fonds geregelt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

5. Falls für einen Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

### Art. 6. Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds,

im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen («Handelstag»). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, so dass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Fondswährung zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

#### **Art. 7. Anteilwertberechnung**

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung («Fondswährung»).

Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main («Bewertungstag») ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.

d) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das jeweilige Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen,

h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Fonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus gemäß Artikel 4 Ziffer 14 abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

3. Sofern für einen Fonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für jeden Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

#### **Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

#### **Art. 9. Rücknahme von Anteilen**

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.

2. Rücknahmeanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen («Handelstag»). Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, so dass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

### **Art. 10. Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

### **Art. 11. Ertragsverwendung**

1. Die Ertragsverwendung eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Netto-Erträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilsklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

### **Art. 12. Dauer und Auflösung eines Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds**

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
  - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
  - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
  - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
  - e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Fonds auflösen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von 15 Millionen Euro sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Fonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Fonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare («Netto-Liquidationserlös»), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

7. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Fonds zusammengelegt werden, in dem ein Fonds in einen anderen eingebracht wird. Diese Zusammenlegung kann beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung eines Fonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Im Fall einer Zusammenlegung von Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des einzubringenden Fonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens einen Monat zuvor mitteilen. Den Anteilhabern steht dann das Recht zu, ihre Anteilscheine zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn der aufzunehmende Fonds die Vorschriften von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

### **Art. 13. Allgemeine Kosten**

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;

e) Honorare der Wirtschaftsprüfer;

f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;

g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;

i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertreter sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

k) Kosten für das Raten eines Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

l) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;

m) Kosten der Auflösung einer Fondsklasse oder des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus en jeweiligen Fonds kalendertäglich eine gegebenenfalls in der Übersicht «Der Fonds im Überblick» geregelte erfolgsabhängige Vergütung erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung eines Referenzindex übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

#### **Art. 14. Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsverreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszu zahlen.

#### **Art. 15. Änderungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsverreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

#### **Art. 16. Veröffentlichungen**

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsverreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsverreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

#### **Art. 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsverreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsverreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

#### **Art. 18. In-Kraft-Treten**

Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bestimmt ist.

Die Unterschrift der Depotbanken erfolgt bezüglich der von ihnen im Einzelfall übernommenen Depotbankfunktion. Der Name der Depotbank ist jeweils im Sonderreglement genannt.

Luxemburg, den 25. Mai 2005.

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

Unterschriften / Unterschriften

#### *Sonderreglement UniEuroRenta CORPORATES 2011*

Für den UniEuroRenta CORPORATES 2011 ist das am 28. Juni 2005 im Mémorial veröffentlichte Verwaltungsreglement, das am 25. Mai 2005 in Kraft tritt, integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial vom 28. Juni 2005 veröffentlicht ist und am 25. Mai 2005 in Kraft tritt.

#### **Art. 19. Anlageziel**

Ziel der Anlagepolitik von UniEuroRenta CORPORATES 2011 (der «Fonds») ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken sowie des Währungsrisikos.

Die Performance des Fonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

#### **Art. 20. Anlagepolitik**

Das Vermögen dieses Fonds wird überwiegend in Unternehmensanleihen internationaler Emittenten angelegt. Daneben können Pfandbriefe, Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, High Yield Anleihen, festverzinsliche Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern aus Ländern der Emerging Markets sowie sonstige fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zero-Bonds und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41, Abs. 1 des Luxemburger OGAW-Gesetzes gelten, in Asset Backed Securities, Collateralized Bond Obligations etc.) erworben werden. Vorgenannte Wertpapiere werden im Wesentlichen an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines EU-Staates, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt.

Die Investition des Fondsvermögens erfolgt überwiegend in Titel guter Bonität. Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Die nicht auf den Euro lautenden Vermögenswerte werden prinzipiell währungsgesichert.

Der Fonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe c) des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen sowie abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 nutzen.

Der Fonds legt höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

#### **Art. 21. Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen**

1. Die Fondswährung ist der Euro.

2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen zu jedem Zeitpunkt gemäß Artikel 6, Ziffer 2. des Verwaltungsreglements endgültig einstellen oder vorübergehend aussetzen, insbesondere wenn sie erachtet, dass das Anlageziel des Fonds bei weiterer Ausgabe von Anteilen gefährdet ist. Die Einstellung beziehungsweise die Aussetzung der Ausgabe von Anteilen wird in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 4% des Anteilwertes. Der ermittelte Ausgabepreis wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben und kann nach der Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

#### **Art. 22. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

#### **Art. 23. Ertragsverwendung**

1. Die im Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste, ganz oder teilweise bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

#### **Art. 24. Depotbank**

Depotbank ist die WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

#### **Art. 25. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 0,8% auf das Netto-Fondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Reporting, eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro und eine variable Vergütung in Höhe von bis zu 0,10%, die auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet wird, erhalten. Die monatliche Vergütung ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar. Die jeweils angefallenen Kosten werden im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

2. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,05%, mindestens jedoch 25.000,- Euro p.a., das auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist. Sofern der Mindestbetrag von 25.000,- Euro nicht erreicht wird, gleicht die Verwaltungsgesellschaft aus ihrem Vermögen die Differenz aus. Eine Belastung des Fondsvermögens erfolgt insofern nicht.

Daneben erhält die Depotbank eine Depotgebühr in Höhe von bis zu 0,0225% p.a., die auf Basis des kalendertäglichen Wertpapierbestands des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.

Die Depotbank erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu Euro 150,- je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

Daneben werden ihr die an Broker zu zahlenden Kommissionen, Drittverwahrgebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

#### **Art. 26. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. März, erstmals am 31. März 2006.

#### **Art. 27. Dauer des Fonds**

Der Fonds wird nur für eine begrenzte Zeit gebildet. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Fonds bis spätestens 30. November 2011 abwickeln. Dabei werden die Vermögenswerte veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, insoweit seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind, den Fonds jederzeit vor dem vorgesehenen Laufzeitende am 30. November 2011 gemäß Artikel 12, Ziffer 2 des Verwaltungsreglements aufzulösen.

Die Rücknahme von Anteilen ist auch während der Abwicklung möglich. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber und einer ordnungsgemäßen Abwicklung geboten erscheint.

Den bei der Abwicklung ermittelten Anteilwert wird die Verwaltungsgesellschaft am ersten Luxemburger Bankarbeitsstag nach dem 30. November 2011 in hinreichend verbreiteten Tageszeitungen veröffentlichen.

Luxemburg, den 25. Mai 2005.

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

Unterschriften / Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 13 juin 2005, réf. LSO-BF03780. – Reçu 58 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(049599.2//828) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 15 juin 2005.

#### **INVESCO MANAGEMENT N° 2 S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R. C. Luxembourg B 91.886.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00507, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, le 4 mars 2005.

*Pour INVESCO MANAGEMENT N° 2 S.A., Société Anonyme*

C. Speecke / K. van Baren

*Administrateur B / Administrateur B*

(019764.3/029/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.

## AQUILA CAPITAL HEDGE, Fonds Commun de Placement.

### VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, dass am 20. Mai 2005 in Kraft trat und am 28. Juni 2005 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht wird.

#### Art. 1. Der Fonds

1. Der Fonds AQUILA CAPITAL HEDGE («Fonds») ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus gesetzlich zulässigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen («Anleger») unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds («Teilfonds») im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 20. Dezember 2002»). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben im Mémorial veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des jeweiligen Teilfonds den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen ergibt.

5. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds («Teilfondsvermögen») lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

#### Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die IPConcept FUND MANAGEMENT S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Eine Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft trat am 24. Februar 2004 in Kraft und wurde am 26. März 2004 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C. Luxembourg B 82.183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

2. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet die Gründung und Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Gesetze vom 20. Dezember 2002 und vom 30. März 1988 jeweils über Organismen für gemeinsame Anlagen und vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

4. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat zwei Geschäftsführer ernannt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den jeweiligen Teilfonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erforderlich sind.

7. Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle auf eigene Kosten einen Anlageberater hinzu.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Verwaltungsrat bestimmt wird, beraten lassen.

### Art. 3. Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die DZ BANK INTERNATIONAL S.A. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.

a) Sämtliche Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten («Sperrkonten») und Depots («Sperrdepots») verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank anweist.

b) Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder sonstige ausländische Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds, die nur im Ausland lieferbar sind, kann die Depotbank einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen. Im Übrigen darf die Depotbank zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörende Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung anvertrauen.

c) Die Anlage von Teilfondsvermögen in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Einlagen bei anderen Kreditinstituten müssen in Sperrkonten verwahrt werden. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

a) Anteile des jeweiligen Teilfonds gemäß Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements auf die Käufer übertragen,

b) aus den Sperrkonten der jeweiligen Teilfonds den Kaufpreis für Zielfondsanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind, und für die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften, die Zahlung von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fondsvermögens bedingter Verpflichtungen Sorge tragen,

c) aus den Sperrkonten der jeweiligen Teilfonds die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten oder Nachschüsse zur Absicherung von Finanzterminkontrakten zahlen,

d) dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind,

e) Zielfondsanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen,

f) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Anleger auszahlen,

g) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen,

h) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für Wertpapierdarlehen und für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Teilfondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, sowie sonstige dem Teilfondsvermögen zustehende Geldbeträge, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds unverzüglich gutschreiben,

i) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Zielfondsanteile und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des Teilfonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den jeweiligen Teilfonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoindossamenten im Namen des Teilfonds für alle Schecks, Wechsel oder verkehrsfähigen Zielfondsanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

4. Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass

a) alle Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des jeweiligen Teilfonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen,

b) anfallende Erträge sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden,

c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden, dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,

d) die Berechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens und des Anteilwertes dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,

e) bei allen Geschäften, die sich auf das jeweilige Teilfondsvermögen beziehen, die Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Teilfonds bei ihr eingeht,

f) die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem Verwaltungsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,

g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden,

h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet, und

i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehalten werden.

5. Darüber hinaus wird die Depotbank

a) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, der Verwaltungsgesellschaft und/ oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,

b) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Zielfondsanteile, flüssige Mittel und andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten,

c) ausschließlich auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben, sowie

d) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.

6. Weitere Aufgaben der Depotbank

a) Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des jeweiligen Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) fest gesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

b) Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

c) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das jeweilige Teilfondsvermögen vollstreckt wird, für den dieses Teilfondsvermögen nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme erheben.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus.

9. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

#### **Art. 4. Anlageziel und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenständen unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Dabei werden verschiedene Strategien verfolgt mit dem Ziel, Marktbewegungen in eine absolute, indexunabhängige Performance umzusetzen, um so einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft jederzeit gestattet, die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern. In diesem Fall wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger veröffentlicht und der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds Anteile an den folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs («Zielfonds») erwerben:

a) vorwiegend Anteile an Zielfonds, die als Hedgefonds sogenannte alternative Anlagestrategien (siehe Abschnitt «Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds») verfolgen mit dem Ziel, eine von Aktien-, Devisen-, Renten-

und Rohstoffmärkten möglichst unabhängige Performance zu erzielen. Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um Luxemburger und Nicht-Luxemburger («in- und ausländische») Fonds handeln.

Die Zielfonds können ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, Anteile an Investmentvermögen, die den nachfolgend unter 7. aa) bis ff) aufgeführten Kategorien entsprechen, stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle sowie in Terminkontrakte auf Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, investieren. Sofern die Zielfonds in Beteiligungen an Unternehmen investieren, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, so ist diese Anlage auf maximal 30% des Zielfondsvermögens beschränkt.

Bei einer stillen Beteiligung im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt es sich um eine sog. reine Innengesellschaft, die per Gesellschaftsvertrag zwischen dem Geschäftsinhaber (Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) und dem stillen Gesellschafter geschlossen wird. Der gemeinsame Zweck besteht in der Förderung des Geschäftsbetriebs des Geschäftsinhabers durch eine Vermögenseinlage. Die Vermögenseinlage ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Die stille Gesellschaft selbst hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Nach der Konzeption ist der stille Gesellschafter mit einem «angemessenen» Anteil am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts beteiligt, wobei die Verlustbeteiligung auf den Betrag der Einlage begrenzt ist.

b) Zielfonds können neben regulierten Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong-Kong, Japan oder Norwegen haben, insbesondere auch nicht regulierte Fonds sein. Bei diesen Zielfonds handelt es sich um Investmentvermögen, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, die aber möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

2. Die Vertragsbedingungen der Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).

b) Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Die Zielfonds müssen weder hinsichtlich der Alternative a) noch der Alternative b) eine Beschränkung aufweisen. Wenn eine Beschränkung von Leverage oder Leerverkäufen nicht besteht, können damit erhebliche Risiken für den betreffenden Zielfonds verbunden sein. Generell dürften Risiko und Volatilität des Zielfonds mit dem Leverage ansteigen.

3. Zielfonds dürfen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4. Anteile an in- oder ausländischen Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung (sog. Prime Broker) wahrgenommen werden.

5. Zielfonds können einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, das heißt einem sog. Prime Broker übertragen.

6. Bei den Zielfonds kann es sich auch um solche handeln, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

7. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits ihre Mittel in andere Hedgefonds anlegen. Es darf jedoch bis zu 15% in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben, die keine Hedgefonds sind.

Dabei dürfen die Zielfonds ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften erwerben:

aa. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

bb. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

cc. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

dd. andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

ee. sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

ff. andere Investmentvermögen,

- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirklichen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Die Zielfonds dürfen Anteile an den vorstehend unter 7. aa) bis ff) genannten Investmentvermögen nur dann erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen bzw. der Satzung jedes dieser Investmentvermögen insgesamt höchstens 10% des jeweiligen Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen angelegt werden darf, bei denen es sich ihrerseits nur um Investmentvermögen im Sinne vorstehender Nr. 7 aa) bis ff) handeln darf.

Sofern die Zielfonds ihrerseits in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen.

Anteile an Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder-Fonds aufgelegt wurden, können erworben werden, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. In Zielfonds, die Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion sind, kann investiert werden, sofern ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

8. Ein Teilfonds wird nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs))

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann in mehr als zwei Zielfonds derselben Verwaltungsgesellschaft investieren, wenn und solange nicht mehr als zwei Zielfonds für das Teilfondsvermögen erworben werden, die von demselben Fondsmanager als Person gemanagt werden.

Weitere Anlagerichtlinien

10. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds keine Leerverkäufe tätigen.

11. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds kein Leverage tätigen oder Kredite aufnehmen.

12. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen der jeweiligen Teilfonds nicht in Zielfonds anlegen die als sogenannte Managed Accounts aufgelegt sind.

13. Die Veräußerung der Zielfonds kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegen.

14. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:

a) der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;

b) die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente

c) Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung.

d) Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die betreffende Geschäftsleitung und/oder Fondsmanager über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie mehrjährige praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zielfonds, in die sie das Vermögen des jeweiligen Teilfonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikoziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikoziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank der Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes der Zielfonds vorzulegen.

15. Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert.

16. Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte dürfen für den jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.

17. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anlagegrenzen

1. Bis zu 49% des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen in Bankguthaben bei der Depotbank oder einem anderen Kreditinstitut und in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens jedoch einmal in zwölf Monaten marktgerecht angepasst wird. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährungen lauten. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben. Die Anlage von Teilfonds-

vermögen in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank.

2. Zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäfts benötigt werden. Die betreffenden Geschäfte dürfen sich nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. OTC-Derivate-Geschäfte dürfen nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

3. Höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen in Anteilen an einem Zielfonds angelegt werden. Sollte es sich bei dem Zielfonds um einen Umbrella-Fonds handeln, dann gilt jeder einzelnen Teilfonds des Umbrella-Fonds als ein Zielfonds, vorausgesetzt die jeweiligen Teilfonds des Zielfonds haften ausschließlich für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

4. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen mehr als 50% der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden; sofern es sich bei diesem Zielfonds um einen Umbrella-Fonds handelt, gilt dies jedoch mit der Einschränkung, dass die Gesamtinvestition des Teilfonds in den Umbrella-Fonds als Rechtseinheit weniger als 50% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens betragen muss.

Die unter Ziffer 3 und 4 genannten Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Zielfonds des offenen Typs nicht anwendbar, wenn diese Zielfonds Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welchen denen nach Teil II des Gesetzes von 2002 vergleichbar sind, und wenn diese Zielfonds nach ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Derzeit entsprechen die folgenden Länder den vorgenannten Kriterien: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan und Norwegen. Diese Ausnahmeregelung darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des jeweiligen Teilfonds in einen einzigen Zielfonds führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Zielfonds anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

5. Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

6. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des Fondsvermögens nicht unterschreiten.

7. Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden.

8. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen an nicht regulierten Zielfonds investiert werden.

9. Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

10. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

11. Die Anteile der jeweiligen Teilfonds müssen nicht an einer Börse notiert sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Zustimmung zum Handel an einem anderen Markt erteilt.

12. Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben.

13. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

#### Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds

Die nachfolgend beschriebenen Strategien entsprechen den Strategien der Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Zielstrategien ausgewählt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch weder in der Auswahl der Zielfondstypen beschränkt, noch hinsichtlich der Anlagen, die diese eingehen können.

##### 1. Equity Long/ Short Strategie

Durch die Long/Short Strategie werden Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienauswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

##### 2. Equity Hedge

Bei dieser Strategie handelt es sich um einen Unterfall der vorgenannten Equity Long/ Short Strategie. Zielfondsmanager verwalten im Vergleich zur letztgenannten Strategie das Marktrisiko aktiv durch die Aufteilung der Anlagen in Long- und Short-Positionen. In der Regel überwiegt jedoch der Anteil an Long-Positionen, so dass die Strategie von steigenden Märkten begünstigt ist.

### 3. Equity Market Neutral

Auch diese Strategie ist ein Unterfall der vorgenannten Equity Long/ Short Strategie. Der Zielfondsmanager versucht bei dieser Strategie Gewinne zu erzielen, indem er insbesondere ausgewählte Aktien erwirbt (Long-Position), gleichzeitig aber versucht, Marktrisiken durch gegenläufige Positionen (Short-Position) zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Als Mittel hierzu werden regelmäßig Long- und Short-Positionen von Aktien in annähernd gleichem Umfang eingegangen.

### 4. Technology Long/Short

Wie die beiden letztgenannten Strategien ist auch diese wiederum ein Unterfall der Equity Long/ Short Strategie. Sie zielt darauf ab, Long-Positionen in Technologieaktien aufzubauen und Leerverkäufe von Wertpapieren der Technologieunternehmen vorzunehmen, von denen der Zielfondsmanager annimmt, dass sie den an sie gestellten Markterwartungen -z.B. aufgrund erwarteten wachsenden Wettbewerbs, als veraltet eingeschätzter Produkte oder prognostizierten technologischen Wandels- zukünftig nicht gerecht werden. Solche Leerverkäufe sollen möglichst die Risiken der Strategie vermindern, indem sie die möglichen großen Schwankungen der zugrunde liegenden Long-Positionen des Portfolios teilweise ausgleichen.

### 5. Short Selling

Bei dieser Anlagestrategie setzt der Zielfondsmanager überwiegend auf Leerverkäufe, d.h. er geht bevorzugt Short-Positionen auf als überbewertet eingeschätzte Werte ein, indem er entweder Leerverkäufe tätigt oder auch hier Derivate einsetzt.

### 6. Opportunistische Strategien

Das charakteristische Merkmal der opportunistischen Strategien ist der starke Bezug zu den konjunkturellen Entwicklungen des Marktes, d.h. der Zielfondsmanager versucht beispielsweise auf Basis seiner Erfahrung volks- oder auch betriebswirtschaftlich begründete Kursbewegungen zu antizipieren. Beispielhaft für opportunistische Strategien seien genannt:

«Global Macro», hierbei wird zum Beispiel versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Ereignisse mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen (siehe ergänzend auch Beschreibung unter 7. «Global Macro»)

«Market Timing»: hierbei wird versucht, in Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage den richtigen Zeitpunkt für eine kurzfristige Investition abzustimmen, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt.

«Emerging Markets»: hierbei handelt der Zielfondsmanager vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus Schwellenländern.

### 7. Global Macro

Diese Strategie strebt nach einer möglichst dynamischen und kurzfristigen Anlage des Kapitals weltweit. Global-Macro-Zielfondsmanager verwenden Strategien, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, bedient sich der Zielfondsmanager sowohl «Directional-Trading»- als auch «Relative-Value»-Ansätze. Der «Directional-Trading»-Ansatz setzt auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der «Relative-Value»-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

### 8. Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital üblicherweise über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

### 9. Volatilitätsstrategie

Die Volatilität ist eine Kennzahl, die die Schwankungsintensität einer Kursreihe beschreibt. Man unterscheidet zwischen der historischen und der erwarteten (=impliziten) Volatilität. Die historische Volatilität wird aus den vergangenen Kurswerten berechnet, die implizite Volatilität wird dagegen indirekt aus anderen Marktdaten errechnet, die Rückschlüsse auf die erwartete Volatilität zulassen. Zielfondsmanager, die eine Volatilitätsstrategie verfolgen, setzen beispielsweise auf Kursschwankungen von Währungen, Indizes, Zinsen oder Einzeltiteln. Ihr Ziel ist es insbesondere, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (insbesondere durch Call- und Put-Optionen, Straddles/Strangles) nicht nur in aufwärts gerichteten, sondern auch in negativ oder seitwärts verlaufenden Märkten positive Erträge zu erzielen. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die zukünftige Entwicklung der Schwankungsintensität (Volatilität) der Märkte sowie die Entwicklung des Prämienlevels erworbener oder veräußerter Optionskontrakte bestimmt.

### 10. Forex-Strategien

Zielfondsmanager, die Forex-Strategien verfolgen, stellen darauf ab, durch die Investition in Währungen und Währungsanleihen mit überwiegend kurzer Laufzeit Kursveränderungen an internationalen Devisenmärkten auszunutzen. Durch den Abschluss von sogenannten Devisentermingeschäften soll der Zielfonds nicht nur an aufwärts gerichteten Wechselkursrends teilhaben, sondern (beispielsweise durch die Bildung von Short-Positionen sowie den Abschluss von «Cross-Currency»-Geschäften) auch bei negativen Währungstrends Erträge erzielen und Wechselkursveränderungen

gegenüber anderen Währungen als der Zielfondswährung ausnutzen können. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die Wechselkursentwicklungen an den internationalen Devisenmärkten, der Schwankungsintensität (Volatilität) der für den Fonds per Termin erworbenen oder veräußerten Währungen sowie der Entwicklung und Höhe der Zinssätze und Renditen bestimmt.

#### 11. Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

#### 12. Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

#### 13. Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

#### 14. Capital Structure Arbitrage

Capital Structure Arbitrage-Händler versuchen, relative Fehlbewertungen von Kreditinstrumenten, Aktien oder anderen Finanzinstrumente verschiedener Emittenten oder innerhalb eines Industriezweigs oder von verschiedenen Kreditinstrumenten, Aktien oder anderer Finanzinstrumente eines Unternehmens auszunutzen. Das Risiko der Anlage in die entsprechenden Kreditinstrumente soll zum Beispiel durch einen Leerverkauf anderer Wertpapiere des Unternehmens reduziert werden.

#### 15. Statistical Arbitrage

Statistical Arbitrage-Händler versuchen, angenommene kurzfristige und langfristige Fehlbewertungen von Wertpapieren, die mit Hilfe mathematischer Modelle berechnet werden, zu nutzen und dadurch unabhängig von Marktschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Zielfondsmanager, die Statistical Arbitrage durchführen, setzen darauf, dass die Entwicklung der Märkte und der Wertpapiere gewissen, durch Betrachtung von Vergangenheitsdaten festzustellenden Normen folgen. Geschäfte nach dieser Strategie können auf Modellen beruhen, die sich auf kurzfristige Unternehmensereignisse (bspw. Kapitaländerungen durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen) und strukturelle Zusammenhänge zwischen bestimmten Wertpapieren konzentrieren oder langfristigen Modellen folgen, die auf einer unterstellten Form der Preisentwicklung eines bestimmten Wertpapiers in der Vergangenheit basieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist in großem Umfang der effiziente Einsatz von Aktienoptionen, um von angenommenen Preisanomalien zu profitieren.

#### 16. Fixed Income Arbitrage

Fixed Income Arbitrage ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig nur in geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

#### 17. Miscellaneous Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitragen Nr. 11 bis 16 setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

#### 18. Managed Futures/CTAs

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/ CTA-Strategien (Commodity Trading Advisor) bedienen, versuchen -in der Regel computergestützt-Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Wichtigkeit.

#### 19. Distressed Securities

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair eingeschätzten Wert gehandelt werden, so dass von

einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sind und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit für Zielfondsmanager, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

Zielfonds dürfen für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, wenn sie überwiegend einzelnen oder einer Kombination der vorstehend beschriebenen Strategien folgen. Die alternativen Anlagestrategien, die von den Zielfonds, in die der jeweilige Teilfonds investiert, überwiegend verfolgt werden, sind in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt genannt. Die Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien. Die mit den vorgenannten Strategien typischerweise verbundenen Risiken sind unter dem Titel «Risikohinweise» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben.

#### **Art. 5. Anteile**

1. Anteile sind Anteile am jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

#### **Art. 6. Anteilwertberechnung**

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro («Fondswährung»).

2. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung («Teilfondswährung»).

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an dem, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt definierten Bewertungstag («Bewertungstag») berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte bekannte Tageskurs zugrunde gelegt. Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.

b) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

c) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

d) Geldmarktinstrumente werden zum letzten bekannten Tageskurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Bei den im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung, etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

e) Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

f) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.

g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

h) Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.

i) Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen bewertet.

j) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

k) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.

6. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Nr. 5 Lit. b) und c) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

7. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

8. Das Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt wurden.

9. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den jeweiligen Teilfonds. Soweit jedoch innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den jeweiligen Teilfonds insgesamt.

#### **Art. 7. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

c) Während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.

2. Anleger bzw. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

#### **Art. 8. Ausgabe von Anteilen**

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 6% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an dem, dem Bewertungstag vorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Depotbank eingegangen sind, («Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge»), werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile erteilte Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein wird der Zeichnungsantrag als mit

dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß vorliegt.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszubehenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszubehenden Anteile ist/sind. Die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehrerer strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt. Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit folgendem Vermerk: «Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweisepapiers mit dem Original übereinstimmt.» zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

4. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.

5. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

#### **Art. 9. Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

#### **Art. 10. Rücknahme von Anteilen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum Anteilwert («Rücknahmepreis») des jeweiligen Bewertungstages für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Der Rücknahmepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Rücknahme kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstelle. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich scheint.

2. Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds ist derzeit nicht möglich.

3. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die De-

potbank verpflichtet. Ein Rücknahmauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

4. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmaufträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

5. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmaufträge, welche spätestens bis 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an dem, dem Bewertungstagvorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Depotbank eingegangen sind («Orderannahmeschluss für Rücknahmaufträge»), werden zu dem Rücknahmepreis des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Bei vollständigen Rücknahmaufträgen, welche nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss für Rücknahmaufträge eingegangen sind, verschieben sich die Anteilrücknahme und der maßgebliche Preis jeweils auf den nachfolgenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

6. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmauftrages von Namens- und Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank.

7. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung, in jedem Fall vor der Berechnung des nächsten Anteilwertes.

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements geregelt.

9. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis.

#### **Art. 11. Rechnungsjahr - Abschlussprüfung**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. April 2006.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht wird zum 31. Oktober 2005. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

#### **Art. 12. Verwendung der Erträge**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in dem jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000,- Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

**Art. 13. Kosten** Neben den im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Kosten trägt der jeweilige Teilfonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung («Performance-Fee»), welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. unter Berücksichtigung eventueller zwischenzeitlicher Wertminderungen, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen oder Wertzuwächse unter dem Mindestprozentsatz werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus der Performance-Fee sind in dem jeweiligen Prospektanhang aufgeführt.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, fallen für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Performance-Fee, etc.) an.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und dieses Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmten Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte «Vermittlungsfolgeprovisionen». Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen.

2. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

d) Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements, der Jahres- und Halbjahresberichte,

der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

h) Die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;

i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

k) Versicherungskosten;

l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

m) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

n) Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;

o) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter Nr. 6 Lit d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 6 Lit. a) bis c); e) bis l) und n) fallenden Kosten sowie der unter Nr. 6 Lit. m) fallenden Auslagen des Anlageausschusses werden für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 6 Lit. o)) werden auf maximal 60.000,- Euro geschätzt und dem bereits existierenden Teilfondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr belastet.

#### **Art. 14. Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

#### **Art. 15. Veröffentlichungen**

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

3. Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement sowie Jahres- und soweit bereits veröffentlicht Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

#### **Art. 16. Auflösung des Fonds und von Teilfonds**

1. Der Fonds und der jeweilige Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb von zwei Monaten oder der vertraglichen Fristen erfolgt;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, sofern nicht die Verwaltung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds in diesen Fällen auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;

d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfah-

rens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, darunter das «Tageblatt», veröffentlicht.

#### **Art. 17. Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds bzw. Teilfonds mit einem ausländischen OGA zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur diejenigen Anleger an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

#### **Art. 18. Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beschließen, die Verwaltung des Fonds einer anderen Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und einer entsprechenden Ergänzung des Verkaufsprospektes.

#### **Art. 19. Verjährung**

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

#### **Art. 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des jeweiligen Teilfonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den jeweiligen Teilfonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

**Art. 21. Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Luxemburg, den 20. Mai 2005.

*Für die Verwaltungsgesellschaft:*  
M. Schirpke / S. Schneider  
Geschäftsführer / Geschäftsführer

*Für die Depotbank:*  
R. Bültmann / M. Kriegsmann  
Sous-Directrice / Mandataire Commercial

Enregistré à Luxembourg, le 2 juin 2005, réf. LSO-BF00572. – Reçu 84 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(045259.2//988) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 3 juin 2005.

**IMMOCAL INVESTMENTS S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2763 Luxembourg, 12, rue Ste Zithe.  
R. C. Luxembourg B 53.586.

*Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire du 24 février 2005*

L'assemblée décide de transférer le siège social de la société de L-2163 Luxembourg, 20, avenue de Monterey à L-2763 Luxembourg, 12, rue Ste Zithe avec effet rétroactif au 15 février 2005.

L'assemblée accepte la démission des administrateurs:

- Stef Oostvogels, Avocat à la Cour, né le 21 avril 1962 à Bruxelles, demeurant à Luxembourg,
- Stéphane Hadet, Avocat à la Cour, né le 25 mai 1968 à Nancy, demeurant à Luxembourg,
- Delphine Tempe, Avocate à la Cour, née le 15 février 1971 à Strasbourg, demeurant à Luxembourg.

L'assemblée accepte la démission du commissaire aux comptes:

- CORPORATE ADVISORY BUSINESS S.A. ayant son siège social à L-2163 Luxembourg, 20, avenue de Monterey.

L'assemblée décide de nommer nouveaux administrateurs:

- Rita Harnack, Conseil fiscal, née le 10 avril 1954 à Trèves et demeurant professionnellement à L-2763 Luxembourg, 12, rue Ste Zithe,
- Monique Maller, Conseil fiscal, née le 4 février 1956 à Grevenmacher et demeurant professionnellement à L-2763 Luxembourg, 12, rue Ste Zithe,
- André Meder, Conseil fiscal, né le 15 avril 1959 à Diekirch et demeurant professionnellement à L-2763 Luxembourg, 12, rue Ste Zithe.

L'assemblée décide de nommer nouveau commissaire aux comptes:

- Annette Michels, Réviseur d'entreprises, née le 9 août 1952 à Luxembourg et demeurant professionnellement à L-2763 Luxembourg, 12, rue Ste Zithe.

Les nouveaux administrateurs ainsi que le commissaire aux comptes termineront leur mandat à l'échéance de l'assemblée générale ordinaire statuant sur l'exercice 2004.

Luxembourg, le 24 février 2005.

Signature.

Enregistré à Luxembourg, le 1<sup>er</sup> mars 2005, réf. LSO-BC00189. – Reçu 16 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(020198.3/680/30) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.

**QUERISTICS INVESTMENT, Société à responsabilité limitée.**

Registered office: L-2163 Luxembourg, 23, avenue Monterey.  
R. C. Luxembourg B 101.460.

In the year two thousand and five, on the twenty-sixth of January.

Before us Maître Jean-Joseph Wagner, notary, residing in Sanem (Grand Duchy of Luxembourg).

There appeared:

1) EURISTICS L.P., a limited partnership formed and existing under the laws of Guernsey, acting by its general partner EURISTICS GP, S.à r.l., a company incorporated and existing under the laws of Luxembourg, registered with the Luxembourg Trade and Companies Register under number B 104.161, having its registered office at 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg,

here represented by Ms. Cynthia Kalathas, maître en droit, residing in Luxembourg, by virtue of a proxy, given in St. Peter Port on January 21, 2005 and in Luxembourg on January 24, 2005.

2) EQUITY ESTATE EUROPROPERTY INVESTMENT B.V., a private company with limited liability incorporated and existing under the laws of The Netherlands, registered at the trade register of the Chamber of Commerce of Amsterdam under number 341.444.21, having its registered office and its place of business at Kabelweg 37, 1014 BA Amsterdam, The Netherlands,

here represented by Ms. Cynthia Kalathas, previously named, by virtue of a proxy, given in Amsterdam, on January 20, 2005.

The said proxies, initialled ne varietur by the proxyholder of the appearing persons and the notary, will remain annexed to the present deed to be filed at the same time with the registration authorities.

Such appearing parties are the sole partners of QUERISTICS INVESTMENT (the «Company»), a société à responsabilité limitée, having its registered office at 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg, registered with the Luxembourg Trade and Companies Register under number B 101.460, incorporated pursuant to a deed of the undersigned notary on June 22, 2004, published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, number 875 dated August 28, 2004. The articles of incorporation have not been modified since.

The appearing parties representing the whole corporate capital, the general meeting of shareholders is regularly constituted and may validly deliberate on all the items of the following agenda:

*Agenda:*

1. Transformation of the 9 shares of class A numbered 1 to 9 held by EQUITY ESTATE EUROPROPERTY INVESTMENT B.V. into 9 shares of class B.
2. Subsequent amendment of article 6 of the Company's articles of incorporation.
3. Amendment of article 9 of the Company's articles of incorporation in order to integrate the transfer provisions of the Shareholders' Agreement.
4. Creation of a new class of managers.
5. Subsequent amendment of article 12 of the articles of incorporation of the Company.
6. Subsequent amendment of the seventh paragraph of article 13 of the articles of incorporation of the Company.
7. Subsequent amendment of article 14 of the articles of incorporation of the Company.
8. Appointment of additional C Managers.

Then the general meeting of shareholders, after deliberation, unanimously took the following resolutions:

*First resolution*

The general meeting decides to transform the nine (9) shares of class A numbered 1 to 9 held by EQUITY ESTATE EUROPROPERTY INVESTMENT B.V. into nine (9) shares of class B.

*Second resolution*

As a consequence of the first resolution, the general meeting decides to amend article 6 of the articles of incorporation of the Company so that it now reads as follows:

**Art. 6.** «The Company's share capital is set at fifteen thousand euro (EUR 15,000.-) represented by five hundred and seventy (570) shares of class A (the «A Shares», and their holders being referred herein as the «A Partners») with a par value of twenty-five euro (EUR 25.-) each and by thirty (30) shares of class B (the «B Shares», and their holders being referred herein as the «B Partners») with a par value of twenty-five euro (EUR 25.-) each.

Any reference made hereinafter to the «shares» shall be construed as a reference to the A Shares and/or to the B Shares, depending on the context and as applicable. The same construction applies to any reference made hereinafter to the «partners» of the Company.

Each share entitled to one vote at ordinary and extraordinary general meetings.»

*Third resolution*

The general meeting decides to amend article 9 of the Company's articles of incorporation in order to integrate the transfer provisions of the Shareholders' Agreement so that it now reads as follows:

**Art. 9. Transfer provisions**

«9.1. Unless otherwise permitted herein, no partner may assign, transfer, mortgage, charge, pledge or otherwise dispose of or encumber in any manner whatsoever, whether in whole or in part, its legal or beneficial interest in any share of the Company, whether to another partner or to a third party, without the prior written consent of all the other partner(s).

In addition to the above-mentioned prior approval, the Company will only recognize a transferee of shares in the Company as the owner of such shares and such transferee may only exercise the rights attached to such shares, if, insofar as may be required by the shareholders' agreement between the partners, as such agreement may from time to time be amended or replaced (the «Shareholders' Agreement»), such transfer is in compliance with the Shareholders' Agreement and if the transferee has expressly agreed to be bound by the Shareholders' Agreement.

9.2. For the purposes of this article 9.2. the following terms are defined as follows:

- «Group Company» means in relation to an undertaking, that undertaking and any undertaking of which it is a Subsidiary (its holding undertaking), and any other Subsidiaries of its holding undertaking as well as any subsidiaries of the relevant undertaking;

- «Subsidiary» means in relation to an undertaking (the holding undertaking), any other undertaking in which the holding undertaking directly or indirectly holds or controls either:

(a) a majority of the voting rights exercisable at general meetings of that undertaking; or

(b) the right to appoint or remove directors or managers having a majority of the voting rights exercisable at meetings of the board of directors or managers of that undertaking,

and any undertaking which is a Subsidiary of another undertaking shall also be a Subsidiary of that undertaking's holding undertaking.

Notwithstanding the first paragraph of article 9.1, any partner being a legal entity may transfer all (but not some only) of its shares to any Group Company of that partner in accordance with the provisions of this article 9.2 and the second paragraph of article 9.1.

If any partner wishes to transfer shares to a Group Company of that partner (the transferee being the «Transferee» and the transferor being the «Transferor»):

- the Transferor shall guarantee to the other partner(s) and to the Company that the obligations of the Transferee under the Shareholders' Agreement and under these articles of association will be met;
- the Transferor shall procure that immediately prior to the Transferee ceasing to be a Group Company of the Transferor, all shares held by the Transferee shall immediately be transferred to the Transferor or to a Group Company of the Transferor subject to the terms of this article 9.2;
- the Transferee shall accept an assignment of, or provide equivalent financing in place of, any contribution made by the Transferor to the Company (or to any of its subsidiaries, as the Company may direct) by way of loan, borrowings and indebtedness in the nature of borrowing (but excluding, for the avoidance of doubt, any debts incurred by the Company or any of its Subsidiaries (hereinafter the «Group») in the ordinary course of trade which at the relevant time are outstanding) owing at that time from the Group to the Transferor; and
- the Transferee shall assume all obligations of the Transferor pursuant to the Shareholders' Agreement, so that the Transferee's commitments shall be the same as that of the Transferor immediately prior to any such transfer.

### 9.3. Right of Pre-emption:

9.3.1. Subject to the provisions in clauses 9.2 and 9.4, the transfer of shares (referred to as «Securities» for the purposes of this article 9.3) by a partner (referred to as a «Transferor» for the purposes of this article 9.3) to a third party shall be subject to a pre-emption right in favour of existing partners (referred to as a «Beneficiary» for the purposes of this article 9.3) at the time. This right of pre-emption is granted to each Beneficiary in proportion to the amount of shares held by each such Beneficiary. The non-exercise by a Beneficiary of his rights of pre-emption in accordance with this article 9.3 proportionally increases the rights of pre-emption of the other Beneficiary(ies) which has(ve) made a request to purchase the Securities in accordance with the provisions as set out below.

9.3.2. In the event that the Transferor wishes to transfer the Securities, it shall give notice to the Beneficiaries of such intention as soon as it has received an offer from a third party acting in good faith. Such notice (the «Notice») shall be given by means of registered letter with request for acknowledgement of receipt or by any other means in writing which demonstrates the date upon which it was sent. The Notice shall give details of the conditions of the proposed transfer and in particular that it will apply to all the Securities under the proposed transfer, the identity of the proposed third party purchaser (the «Purchaser»), the price offered by such third party and the conditions of payment thereof. In the event of a transfer other than for cash, the Notice shall include a valuation in Euro by the Transferor of the consideration offered by the prospective Purchaser. In the event of transfer by way of gift, it shall include a valuation in Euro of the Securities.

9.3.3. The Beneficiary wishing to exercise its rights of pre-emption must, within thirty (30) days of receipt of the Notice, inform the Transferor by registered letter with request for acknowledgement of receipt or by any other means in writing containing evidence of the date of sending, of its decision to exercise such right of pre-emption of the Securities at the price determined in accordance with the provisions of article 9.3.9 below (the «Pre-emption Letter») in the absence of which the rights provided for in the present clause will be lost.

The Pre-emption Letter shall specify the maximum number of Securities which the Beneficiary irrevocably undertakes to purchase by exercising its right of pre-emption (the «Preempted Securities»).

9.3.4. If the number of Preempted Securities exceeds the number of Securities, these requests shall be reduced in proportion to the amount of shares held by each Beneficiary which has made a request to purchase the Securities in accordance with the provisions of article 9.3.3 above.

The allocation of any remaining Securities will be made pursuant to the provisions of this article 9.3.4 between the Beneficiaries whose request for pre-emption will not have been fully satisfied. In case of any remaining Securities after the allocations set out in this article 9.3.4, such Securities will be allocated to the Beneficiary, whose request for pre-emption will not have been fully satisfied, as determined by the Transferor in his sole and absolute discretion.

9.3.5. The Securities shall be allocated by the Transferor between the Beneficiaries who exercise their rights of pre-emption and the Transferor shall give notice to each Beneficiary of such allocation within fifteen (15) days from the expiry of the thirty (30)-day period referred to in article 9.3.3 above (hereinafter referred to as the «Allocation Letter»). A copy of all of the Pre-emption Letters received by the Transferor shall be annexed to the Allocation Letter.

9.3.6. In the event that rights of pre-emption are exercised in respect of all of the Securities, the Beneficiaries who have exercised their rights of pre-emption will have fifteen (15) days from receipt of the Allocation Letter to acquire the Securities and pay immediately the price determined in the Notice addressed by the Transferor, or, in case of disagreement with the valuation of the Securities, the price determined by the Expert (as such term is defined in article 9.3.9 below) in accordance with article 9.3.9 below. At the expiry of this fifteen (15)-day period, if a Beneficiary has not acquired its allocation of Securities and has not paid the price determined in accordance with the provisions of article 9.3.9 below, the rights of each Beneficiary provided for in the present article 9.3 will be lost and the Transferor shall be free to transfer the Securities in accordance with the provisions of article 9.3.8 below except if the other Beneficiaries acquire the allocation of Securities of the defaulting Beneficiary within five (5) Business Days it being specified (i) that the defaulting Beneficiary will be obliged to inform the other Beneficiaries of his default by any means and (ii) that the failure of the defaulting Beneficiary to inform one or all of the other Beneficiaries of his default will not affect the right of the Transferor to transfer the Securities in accordance with the provisions of article 9.3.8 below at the expiry of the two business days if they have not been acquired by the other Beneficiaries.

9.3.7. If the number of Preempted Securities is less than the number of Securities, the Transferor shall be free to transfer the Securities in accordance with the provisions of article 9.3.8 below. The Transferor shall in any event give notice to the Beneficiaries within the period of fifteen (15) days referred to in 9.3.5 above, of its decision not to fulfil the requests for purchase of Securities by pre-emption.

9.3.8. In the event that the Beneficiary does not exercise its right of pre-emption, in accordance with the provisions of article 9.3.3 above, the Transferor may transfer to the Purchaser all, but not less than all, of the Securities within one (1) month from the date on which the waiver or loss of the right of pre-emption in question becomes final. Such transfer shall take place on conditions, particularly as to price payable, which are at least as favourable to the Transferor as those referred to in the Notice. In the event that the transfer does not take place on conditions at least as favourable, the right of pre-emption and the pre-emption procedure provided for in this article shall be reapplied to the transfer proposed by the Transferor.

9.3.9. Purchase Price upon Pre-emption:

(a) The purchase price payable upon pre-emption shall be equal to the price offered by the Purchaser, as indicated by the Transferor to the Beneficiaries in the Notice.

(b) In the event of a transfer other than for cash, the purchase price payable shall be equal to the value of the offer made by the Purchaser. As regards a transfer by way of gift, the price shall be equal to the value of the Securities. Such values shall be estimated and, in the absence of such values being contested in accordance with the conditions below, shall be fixed by the Transferor in the Notice.

(c) If one of the events referred to in paragraph (b) above occurs, any Beneficiary may, within fifteen (15) days of receipt of the Notice, inform the Transferor that it disagrees with the price offered by the Purchaser or the valuation proposed by the Transferor.

In this case, if the partners are unable to agree on the value of the offer, the value of the Securities shall be determined by an independent auditor nominated by the incumbent President of the Institut des Réviseurs d'Entreprises (the «Expert»), at the written request of the first partner to do so and whose fees shall be borne by the partner having requested such intervention. The Expert shall act as a mutual agent (mandataire commun) of the partners. He shall deliver his report to the Beneficiaries and the Transferor within sixty (60) days from his appointment. After receipt of the Expert's report, the Transferor or, failing which (i.e. when appropriate action has not been taken within eight (8) days in response to a formal notice to the Transferor to make such a request, copied to the other Beneficiaries), the first Beneficiary to do so in his place, shall proceed to re-issue a Notice in accordance with article 9.3.2, with a copy of the Expert's valuation annexed thereto. The pre-emption procedure shall then be followed as provided for in this article 9.3.9. However, the Transferor and each Beneficiary may, within three (3) days of receipt of the Expert's report, in response to such report, notify all of the Beneficiaries or the Transferor respectively of its decision to withdraw from the transfer or the pre-emption.

9.4. Drag-Along Rights:

If an offer is made at any time after December 31, 2009 by any third party acting in good faith (hereinafter the «Offeror») to acquire all the shares in the Company and the A Partner(s) accept(s) such offer (the «Agreement») then the B Partner(s) shall be bound to sell all its/their shares to the Offeror at the same price and on the same terms offered by the Offeror and accepted by the A Partner(s) on the condition that the price of each share is not less than one euro (EUR 1.-).

In order to proceed with the above drag-along, the A Partner(s) shall give notice to the B Partner(s) of their intention to sell as soon as it/they has(ve) received an offer from the Offeror. Such notice (the «Drag-Along Notice») shall be given by means of registered letter with request for acknowledgement of receipt or by any other means in writing which demonstrates the date upon which it was sent. The Notice shall give details of the conditions of the proposed transfer, the identity of the Offeror, the price offered by the Offeror and the conditions of payment thereof. In the event of a transfer other than for cash, the Drag-Along Notice shall include a valuation in Euro of the consideration (the «Valuation») offered by the Offeror.

Within five business days of the receipt of the Drag-Along Notice, the B Partner(s) shall be required to transfer all (but not some) of their B Shares to the Offeror. The transfer shall be on the same terms and conditions as those agreed between the A Partners and the Offeror, provided that a B Partner shall not be required to give any warranties or indemnities in the context of the transaction other than warranties as to title to the B Shares to be sold by him and that such B shares will be sold by him free and clear of any charges, encumbrances and any other rights exercisable by third parties. In case of disagreement between the A Partner(s), the Offeror and the B Partner(s) as to the Valuation, such Valuation is to be determined by an independent auditor nominated at the request of either the A Partner(s), the Offeror or the B Partner(s) by the incumbent President of the Institut des Réviseurs d'Entreprises and whose fees shall be borne by the party having requested such intervention. The Drag-Along Notice shall be accompanied by all documents required to be executed by the relevant B Partner to give effect to the required transfer. If any B Partner shall fail to execute any document required to be executed in order to give effect to the provisions of this article 9.4, the board of managers may authorise any individual to execute such document(s) on behalf of and as attorney for such B Partner.

The Company shall accomplish the registration formalities associated with the transfer of the shares.»

*Fourth resolution*

The general meeting decides to create a new class of managers.

*Fifth resolution*

As a result of the general meeting's decision to create a new class of managers, the general meeting decides to amend article 12 of the articles of incorporation of the Company so that it now reads as follows:

**Art. 12.** «The Company is managed by a board of managers composed of two A managers (the «A Managers») one B manager (the «B Manager») and two C managers (the «C Managers»), who need not be partners. The two A Managers shall be elected on a list of candidates proposed by the A Partners and the B Manager shall be elected on a list of candidates proposed by the B Partners. The list of candidates proposed by each class of partners shall be determined by a simple majority vote of the partners of that class of shares.

The managers shall be elected by the partners at the general meeting which shall determine their remuneration and term of office. The managers are elected by a simple majority vote of the shares present or represented.

Any manager may be removed with or without cause by the general meeting of partners.

In the event of a vacancy in the office of a manager following death, resignation, retirement or otherwise, the remaining managers may temporarily appoint a manager. As regards any such temporary replacement of an A Manager or the B Manager, such appointment may only be effected on a list of candidates proposed by the partners of the class of shares that has appointed the manager whose office has become vacant. There have to be at least two candidates for each such vacancy. The general meeting of partners shall proceed with the final election at its next following meeting.

In dealing with third parties, the board of managers has extensive powers to act in the name of the Company in all circumstances and to authorise all acts and operations consistent with the Company's purpose.

The Company will be bound in all circumstances by the joint signature of any A Manager together with any C Manager and the B Manager.»

#### *Sixth resolution*

As a result of the general meeting's decision to create a new class of managers, the general meeting decides to amend the seventh paragraph of article 13 of the Company's articles of incorporation so that it now reads as follows:

**Art. 13, seventh paragraph.** «The board of managers can deliberate or act validly only if at least an A Manager, a C Manager and the B Manager are present or represented at a meeting of the board of managers. Decisions shall be taken by a majority of votes of the managers present or represented at such meeting.»

#### *Seventh resolution*

As a result of the general meeting's decision to create a new class of managers, the general meeting decides to amend article 14 of the Company's articles of incorporation so that it now reads as follows:

**Art. 14.** «The minutes of any meeting of the board of managers shall be signed by the chairman or, in his absence, by the vice-chairman, or by any A Manager together with any C Manager and the B Manager. Copies or extracts of such minutes which may be produced in judicial proceedings or otherwise shall be signed by the chairman or by any A Manager together with any C Manager and the B Manager or by any person duly appointed to that effect by the board of managers.»

#### *Eighth resolution*

As a result of the general meeting's decision to create a new class of managers, the general meeting appoints the following persons as C Managers for an indefinite period of time:

- Mr. Jean-Robert Bartolini, chartered auditor, born in Differdange, Grand Duchy of Luxembourg, on November 10, 1962, with professional address at 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg; and
- Mr. Alain Renard, employee, born in Liège, Belgium, on July 18, 1963, with professional address at 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg.

Whereof the present deed is drawn up in Luxembourg, on the day stated at the beginning of this document.

The undersigned notary, who speaks and understands English, states herewith that the present deed is worded in English, followed by a French version; on request of the appearing persons and in case of divergences between the English and the French text, the English version will prevail.

The document having been read to the proxyholder of the persons appearing known to the notary by his name, first name, civil status and residence, this person signed together with the notary the present deed.

#### **Suit la traduction en français du texte qui précède:**

L'an deux mille cinq, le vingt-six janvier.

Par-devant Maître Jean-Joseph Wagner, notaire de résidence à Sanem (Grand-Duché de Luxembourg).

Ont comparu:

1) EURISTICS L.P., un limited partnership formé et existant selon les lois de Guernesey, agissant par son associé commandité EURISTICS GP, S.à r.l., une société constituée et existant selon les lois de Luxembourg, enregistrée auprès du Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro B 104.161, ayant son siège social au 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg,

ici représentée par Mademoiselle Cynthia Kalathas, maître en droit, demeurant à Luxembourg, en vertu d'une procuration donnée sous seing privé à St. Peter Port le 21 janvier 2005 et à Luxembourg le 24 janvier 2005.

2) EQUITY ESTATE EUROPROPERTY INVESTMENT B.V., une société constituée et existant selon les lois des Pays-Bas, enregistrée au registre de commerce de la Chambre de Commerce d'Amsterdam sous le numéro 341.444.21, ayant son siège social et son principal établissement à Kabelweg 37, 1014 BA Amsterdam, Pays-Bas,

ici représentée par Mademoiselle Cynthia Kalathas prénommée, en vertu d'une procuration sous seing privé donnée à Amsterdam, le 20 janvier 2005.

Les procurations, signées ne varietur par la mandataire des comparantes et par le notaire soussigné, resteront annexées au présent acte pour être déposées en même temps auprès des autorités d'enregistrement.

Lesquelles comparantes sont les seules associées de QUERISTICS INVESTMENT (la «Société»), une société à responsabilité limitée, ayant son siège social au 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg, enregistrée auprès du Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro B 101.460, constituée suivant acte reçu par le notaire instrumentant en date du 22 juin 2004, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, numéro 875 daté du 28 août 2004. Les statuts n'ont pas été modifiés depuis lors.

Les comparantes représentant l'intégralité du capital social, l'assemblée générale des associés est régulièrement constituée et peut valablement délibérer sur les points portés à l'ordre du jour:

*Ordre du jour:*

1. Transformation des 9 parts sociales de classe A numérotées de 1 à 9 détenues par EQUITY ESTATE EUROPROPERTY INVESTMENT B.V. en 9 parts sociales de classe B.
2. Modification subséquente de l'article 6 des statuts de la Société.
3. Modification de l'article 9 des statuts de la Société afin d'y intégrer les dispositions du Pacte d'Actionnaires relatives aux transferts.
4. Création d'une nouvelle catégorie de gérants.
5. Modification subséquente de l'article 12 des statuts de la Société.
6. Modification subséquente du septième alinéa de l'article 13 des statuts de la Société.
7. Modification subséquente de l'article 14 des statuts de la Société.
8. Nomination de nouveaux Gérants C.

Puis l'assemblée générale des associées, après avoir délibéré, prend à l'unanimité les résolutions suivantes:

*Première résolution*

L'assemblée générale décide de transformer les neuf (9) parts sociales de classe A numérotées de 1 à 9 détenues par EQUITY ESTATE EUROPROPERTY INVESTMENT B.V. en neuf (9) parts sociales de classe B.

*Deuxième résolution*

En conséquence de la première résolution, l'assemblée générale décide de modifier l'article 6 des statuts de la Société, qui aura désormais la teneur suivante:

**Art. 6.** «Le capital social de la Société est fixé à quinze mille euros (EUR 15.000,-), représenté par cinq cent soixante-dix (570) parts sociales de classe A (les «Parts A», leurs titulaires étant nommés ci-après les «Associés A») d'une valeur de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune et par trente (30) parts sociales de classe B (les «Parts B», leurs titulaires étant nommés ci-après les «Associés B») d'une valeur de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune.

Toute référence faite par la suite aux «parts sociales» doit être interprétée comme étant une référence aux Parts A et/ou aux Parts B, selon le contexte. La même construction s'applique pour toute référence faite par la suite aux «associés» de la Société.

Chaque part sociale donne droit à une voix dans les délibérations des assemblées générales ordinaires et extraordinaires.»

*Troisième résolution*

L'assemblée générale décide de modifier l'article 9 des statuts de la Société afin d'y incorporer les dispositions du Pacte d'Actionnaires relatives au transfert, qui aura désormais la teneur suivante:

**Art. 9. Dispositions de transfert**

«9.1. Sauf stipulation contraire figurant dans les présents statuts, aucun associé ne pourra céder, transférer, hypothéquer, grever, gager ou disposer de quelque manière que ce soit, en tout ou en partie, ses droits, que ce soit à titre légal ou à titre bénéficiaire, attachés à une part sociale quelconque de la Société, que ce soit à un autre associé ou à un tiers, sans avoir préalablement obtenu l'accord écrit de tout autre (de tous les autres) associé(s).

En plus de l'accord préalable susmentionné, la Société ne reconnaîtra un cessionnaire de parts sociales en tant qu'associé de la Société et un tel cessionnaire ne pourra exercer les droits attachés à ces parts sociales qu'à la condition que, dans la mesure où cela est requis par le pacte d'actionnaires entre les associés fondateurs, tel que celui-ci peut être amendé ou remplacé (le «Pacte d'Actionnaires»), la cession soit conforme au Pacte d'Actionnaires et que le cessionnaire ait expressément accepté d'être tenu par le Pacte d'Actionnaires.

9.2. Pour l'interprétation de ce présent article 9.2, les termes suivants sont définis comme suit:

- «Société du Groupe» signifie, en relation avec une entreprise, cette entreprise et toute entreprise dont elle est une Filiale (son entreprise détentrice), et toutes autres Filiales de son entreprise détentrice, ainsi que toutes filiales de cette entreprise;

- «Filiale» signifie, en relation avec une entreprise (l'entreprise détentrice), toute autre entreprise dans laquelle l'entreprise détentrice détient ou contrôle, directement ou indirectement, soit:

(a) la majorité de droits de vote pouvant être exercés aux assemblées générales de cette entreprise; ou

(b) le droit de nommer ou révoquer des administrateurs ou gérants titulaires de la majorité des droits de vote pouvant être exercés aux réunions du conseil d'administration ou de gérance de cette entreprise,

et toute entreprise qui est une Filiale d'une autre entreprise sera aussi considérée comme Filiale de l'entreprise détentrice de cette entreprise.

Nonobstant le premier paragraphe de l'article 9.1, tout associé étant une personne morale peut transférer toutes (mais pas une partie seulement de) ses parts sociales à toute Société du Groupe de cet associé conformément aux dispositions de cet article 9.2 et du deuxième paragraphe de l'article 9.1.

Si un associé souhaite transférer ses parts sociales à une Société du Groupe de cet associé (le cessionnaire étant le «Cessionnaire» et le cédant étant le «Cédant»):

- le Cédant garantira à l'autre (aux autres) associé(s) et à la Société que les obligations du Cessionnaire résultant du Pacte d'Actionnaires et des présents statuts seront respectées;

- Le Cédant fera en sorte qu'immédiatement avant que le Cessionnaire cesse d'être une Société du Groupe du Cédant, toutes les parts sociales détenues par le Cessionnaire soient immédiatement transférées au Cédant ou à une Société du Groupe du Cédant sous réserve des conditions figurant dans cet article 9.2;

- Le Cessionnaire acceptera la cession de, ou produira un financement équivalent à la place de, toute contribution faite par le Cédant à la Société (ou à l'une des filiales, telle qu'indiquée par la Société) au moyen de prêt, emprunts et endettement ayant la nature d'un emprunt, (à l'exclusion, afin d'éviter tout doute, de toutes dettes contractées par la Société ou par l'une de ses Filiales (ci-après le «Groupe»), au cours de ses opérations de commerce ordinaire et n'étant pas encore recouvrées au moment de la cession) dû par le Groupe au Cédant, au moment de la cession; et

- Le Cessionnaire assumera toutes les obligations du Cédant résultant du Pacte d'Actionnaires, afin que les engagements du Cessionnaire soient les mêmes que ceux appartenant au Cédant immédiatement avant le transfert.

### 9.3. Droit de préemption:

9.3.1. Sous réserve des dispositions des clauses 9.2 et 9.4, le transfert de parts sociales (nommées les «Titres», pour les besoins de cet article 9.3) par un associé (nommé le «Cédant» pour les besoins de cet article 9.3) à un tiers sera subordonné à l'exercice d'un droit de préemption des associés existants (nommé «Bénéficiaire» pour les besoins de cet article 9.3) au moment du transfert. Ce droit de préemption est consenti à chacun des Bénéficiaires en proportion du nombre de parts sociales détenues par chaque Bénéficiaire. Le non-exercice par un Bénéficiaire de son droit de préemption conformément à cet article 9.3 augmentera proportionnellement les droits de préemption du (des autres) Bénéficiaire(s) ayant décidé(s) de préempter les Titres conformément aux dispositions énoncées ci-dessous.

9.3.2. Dans le cas où il envisagerait de disposer de ses Titres, le Cédant notifiera aux Bénéficiaires ce projet dès qu'il aura obtenu une offre d'un tiers agissant de bonne foi. Une telle notification (la «Notification») sera envoyée par lettre recommandée avec accusé de réception ou par tout autre moyen écrit faisant foi de sa date d'envoi. La Notification doit indiquer les modalités du transfert envisagé et en particulier que ce transfert portera sur tous les Titres, l'identité de l'acquéreur proposé («l'Acquéreur»), le prix proposé par celui-ci et les modalités de paiement. Dans le cas d'un transfert à titre onéreux autre qu'en numéraire, la Notification comprendra une évaluation en euros effectué par le Cédant de l'apport proposé par l'Acquéreur potentiel. Dans le cas d'un transfert à titre gratuit, elle comprendra une évaluation en euros des Titres.

9.3.3. Le Bénéficiaire désireux d'exercer son droit de préemption devra, dans un délai de trente (30) jours suivant réception de la Notification, informer le Cédant par lettre recommandée avec accusé de réception ou par tout autre moyen écrit faisant foi de sa date d'envoi, de sa décision de préempter les Titres au prix déterminé conformément aux stipulations de l'article 9.3.9 ci-dessous (la «Lettre de Préemption») sous peine de déchéance des droits prévus au présent article.

La Lettre de Préemption doit indiquer le nombre maximum de Titres que le Bénéficiaire s'engage irrévocablement à acheter en exerçant son droit de préemption (les «Titres Préemptés»).

9.3.4 Si le nombre de Titres Préemptés dépasse le nombre de Titres, ces demandes seront réduites proportionnellement au nombre de parts sociales détenues par chaque Bénéficiaire ayant fait une demande d'acquisition de Titres conformément aux dispositions de l'article 9.3.3 ci-dessus.

La répartition des Titres restants sera effectuée, conformément aux dispositions de l'article 9.3.4, parmi les Bénéficiaires dont les demandes de préemption n'ont pas été pleinement satisfaites. Dans l'hypothèse où il resterait des Titres après les répartitions fixées par application de ce présent article 9.3.4, ces Titres seront attribués au(x) Bénéficiaire(s) dont la (les) demande(s) de préemption n'a (n'ont) pas été totalement satisfaite(s), par l'exercice du seul pouvoir discrétionnaire du Cédant.

9.3.5. La répartition des Titres entre les Bénéficiaires exerçant leur droit de préemption sera effectuée par le Cédant et le Cédant notifiera cette répartition à chacun des Bénéficiaires dans un délai de quinze (15) jours commençant à courir à compter de la date d'expiration du délai de trente (30) jours mentionné à l'article 9.3.3 ci-dessus (ci-après la «Lettre de Répartition»). Une copie de l'ensemble des Lettres de Préemption reçues par le Cédant sera annexée à la Lettre de Répartition.

9.3.6. Dans l'hypothèse où les droits de préemption exercés portent sur la totalité des Titres, les Bénéficiaires ayant exercé leur droit de préemption disposeront d'un délai de quinze (15) jours commençant à courir à compter de la réception de la Lettre de Répartition pour acquérir les Titres et verser immédiatement le prix déterminé dans la Notification envoyée par le Cédant, ou, en cas de désaccord sur l'évaluation des Titres, au prix déterminé par l'Expert (tel que défini à l'article 9.3.9 ci-après) conformément à l'article 9.3.9 ci-dessous. A l'expiration de ce délai de quinze (15) jours, si un Bénéficiaire n'a pas acquis les Titres qui lui ont été attribués et n'a pas payé le prix déterminé conformément aux dispositions de l'article 9.3.9 ci-dessous, les droits de chaque Bénéficiaire établie par l'article 9.3 seront perdus et le Cédant sera libre de céder les Titres conformément aux dispositions de l'article 9.3.8 ci-dessous sauf si les autres Bénéficiaires acquièrent les Titres alloués au Bénéficiaire défaillant dans les cinq (5) Jours Ouvrés suivants, étant spécifié (i) que le Bénéficiaire défaillant devra informer les autres Bénéficiaires de son manquement par tous moyens et (ii) que le manquement du Bénéficiaire défaillant à son devoir d'informer un ou tous les autres Bénéficiaire(s) de son manquement n'affectera pas le droit du Cédant de transférer les Titres conformément aux dispositions de l'article 9.3.8 ci-dessous à l'expiration de deux jours ouvrés si les Titres n'ont pas été acquis par les autres Bénéficiaires.

9.3.7. Si le nombre total de Titres Préemptés est inférieur au nombre de Titres, le Cédant sera libre de céder les Titres, conformément aux dispositions de l'article 9.3.8 ci-dessous. En tout état de cause, le Cédant notifiera aux Bénéficiaires, dans le délai de quinze (15) jours visé à l'article 9.3.5 ci-dessus, sa décision de ne pas donner suite aux demandes de préemption.

9.3.8. Dans le cas où le Bénéficiaire n'exercerait pas son droit de préemption, conformément aux dispositions de l'article 9.3.3 ci-dessus, le Cédant pourra transférer à l'Acquéreur la totalité, mais non une partie seulement, des Titres dans un délai d'un (1) mois commençant à courir à compter du moment où la renonciation ou la perte du droit de préemption est devenue définitive. Ce Transfert devra être effectué dans des conditions, notamment en ce qui concerne le prix, au moins aussi favorables pour le Cédant que celles décrites dans la Notification. A défaut, le droit de préemption

et la procédure de préemption prévus au présent article s'appliqueraient de nouveau au Transfert envisagé par le Cédant.

#### 9.3.9. Prix de la préemption:

(a) Le prix d'acquisition payable sur préemption sera égal au prix offert par l'Acquéreur, tel qu'indiqué par le Cédant aux Bénéficiaires dans la Notification.

(b) En cas de transfert à titre onéreux autre qu'en numéraire, le prix d'acquisition payable sera égal à la valeur de l'offre faite par l'Acquéreur. En cas de transfert à titre gratuit, le prix sera égal à la valeur des Titres. Lesdites valeurs seront estimées et, à défaut de contestation de l'estimation conformément aux conditions fixées ci-après, seront établies par le Cédant dans la Notification.

(c) Dans les cas visés au précédent paragraphe (b), chacun des Bénéficiaires pourra, dans un délai de quinze (15) jours commençant à courir à compter de la réception de la Notification, informer le Cédant de son désaccord avec le prix offert par l'Acquéreur ou avec l'évaluation proposée par le Cédant.

Dans ce cas, si les associés ne sont pas en mesure de convenir de la valeur de l'offre, la valeur des Titres sera déterminée par un réviseur d'entreprises désigné par le Président en fonction de l'Institut des Réviseurs d'Entreprises («l'Expert»), à la demande écrite du premier associé effectuant une telle demande et dont les frais d'expertise seront supportés par cet associé ayant demandé cette expertise. L'Expert agira en qualité de mandataire commun des associés. Il remettra son rapport aux Bénéficiaires et au Cédant dans un délai de soixante (60) jours à compter de sa désignation. Après réception du rapport de l'Expert, le Cédant ou à défaut (après mise en demeure, avec copie aux autres Bénéficiaires, restée infructueuse pendant huit (8) jours), le Bénéficiaire le plus diligent, procédera de nouveau à la Notification prévue à l'article 9.3.2, en y annexant une copie de l'estimation de l'Expert. La procédure de préemption sera alors accomplie conformément aux dispositions du présent article 9.3.9. Toutefois, le Cédant et chacun des Bénéficiaires pourront, dans un délai de trois (3) jours à compter de la réception du rapport de l'Expert, et au vu de celui-ci, notifier, à tous les Bénéficiaires ou respectivement au Cédant, leur décision de se désister du Transfert ou de la préemption.

#### 9.4. Droit de cession conjointe:

Si un tiers de bonne foi («l'Acheteur») effectue, à tout moment après le 31 décembre 2009, une offre en vue d'acquiescer toutes les parts sociales de la Société et que l'Associé (les Associés) A accepte(nt) cette offre (le «Contrat»), l'Associé (les Associés) B sera(ont) tenu(s) de vendre toutes ses/leurs parts sociales à l'Acheteur, au même prix et aux mêmes conditions posées par l'Acheteur et acceptés par l'Associé (les Associés) A, sous réserve que le prix de chaque part sociale ne soit pas inférieur à un euro (EUR 1,-).

Afin de procéder à la cession conjointe énoncée ci-dessus, l'Associé (les Associés) A devra(ont) notifier à l'Associé (aux Associés) B son (leur) intention de vendre dès qu'il(s) a (ont) reçu une offre de l'Acheteur. Une telle notification (la «Notification de Cession») sera envoyée par lettre recommandée avec accusé de réception ou par tout autre moyen écrit faisant foi de sa date d'envoi. La Notification de Cession doit détailler les conditions relatives au transfert envisagé, l'identité de l'Acheteur, le prix proposé par celui-ci et les modalités de paiement de ce transfert. Dans le cas d'un transfert à titre onéreux autre qu'en numéraire, la Notification de Cession comprendra une évaluation en euros («l'Évaluation») de l'apport proposé par l'Acheteur.

Dans les cinq jours suivant la réception de la Notification de Cession, l'Associé (les Associés) B devra(ont) procéder au transfert de toutes (mais pas une partie seulement de) leurs Parts B à l'Acheteur. Le transfert sera effectué dans les mêmes termes et conditions que ceux conclus entre l'Associé (les Associés) A et l'Acheteur, à la condition qu'un Associé B ne soit pas obligé de donner de garantie ou d'indemnité dans le contexte de la transaction, autre que la garantie selon laquelle les Parts B lui appartiennent et qu'il en a la disposition. En cas de désaccord entre l'Associé (les Associés) A, l'Acheteur et l'Associé (les Associés) B, sur l'Évaluation, cette Évaluation devra être déterminée par un réviseur d'entreprises, à la demande d'un Associé A, de l'Acheteur ou d'un Associé B, et désigné par le Président en fonction de l'Institut des Réviseurs d'Entreprises, et dont les frais d'expertise seront supportés par la personne ayant demandée une telle expertise. La Notification de Cession doit comporter en annexe tout document devant être exécuté par l'Associé (les Associés) B et nécessaire pour procéder au transfert requis. Si un Associé B manque à son obligation d'exécuter un ou plusieurs document(s) devant être exécuté(s) afin de donner effet aux dispositions de ce présent article 9.4, le conseil de gérance peut autoriser quiconque à exécuter ces documents pour le compte de et comme mandataire de l'Associé B en question.

La Société accomplira les formalités d'enregistrement nécessaires et relatives à ce transfert de parts sociales.»

#### *Quatrième résolution*

L'assemblée générale décide de créer une nouvelle catégorie de gérants.

#### *Cinquième résolution*

Suite à la décision de l'assemblée générale de créer une nouvelle catégorie de gérants, l'assemblée générale décide de modifier l'article 12 des statuts de la Société, qui aura désormais la teneur suivante:

**Art. 12.** «La Société est gérée par un conseil de gérance composé de deux gérants A (les «Gérants A») d'un gérant B (le «Gérant B») et de deux gérants C (les «Gérants C»), qui n'ont pas besoin d'être associés. Les deux Gérants A seront élus parmi une liste de candidats proposés par les Associés A et le Gérant B sera élu parmi une liste de candidats proposés par les Associés B. La liste des candidats proposés par chaque catégorie d'associés sera fixée par un vote à la majorité simple des associés appartenant à la catégorie en question.

Les gérants seront élus par les associés à l'assemblée générale qui fixera leur rémunération et le terme de leur mandat. Les gérants sont élus par un vote à la majorité simple des parts sociales présentes ou représentées.

Tout gérant peut être révoqué avec ou sans motif par l'assemblée générale des associés.

En cas de vacance d'un poste de gérant suite à un décès, une démission, un départ à la retraite ou autrement, les gérants restants peuvent provisoirement nommer un gérant. Concernant le remplacement provisoire d'un Gérant A ou

du Gérant B, une telle nomination pourra seulement être effectuée à partir d'une liste de candidats proposés par les associés appartenant à la classe de parts sociales qui a nommé le gérant dont le poste est devenu vacant. Il doit y avoir au moins deux candidats par poste vacant. L'assemblée générale des associés procédera à l'élection définitive lors de sa prochaine réunion.

Vis-à-vis des tiers, le conseil de gérance a les pouvoirs les plus étendus pour agir au nom de la Société en toutes circonstances et pour faire autoriser tous les actes et opérations relatifs à son objet.

La Société est engagée en toutes circonstances par la signature conjointe de l'un des Gérants A, avec l'un des Gérants C et le Gérant B.»

*Sixième résolution*

Suite à la décision de l'assemblée générale de créer une nouvelle catégorie de gérants, l'assemblée générale décide de modifier le septième alinéa de l'article 13 des statuts de la Société, qui aura désormais la teneur suivante:

**Art. 13, septième alinéa.** «Le conseil de gérance ne pourra délibérer ou agir valablement que si au moins un Gérant A, un gérant C et un Gérant B sont présents ou représentés à la réunion du conseil de gérance. Les décisions sont prises à la majorité des voix des gérants présents ou représentés à cette réunion.»

*Septième résolution*

Suite à la décision de l'assemblée générale de créer une nouvelle catégorie de gérants, l'assemblée générale décide de modifier l'article 14 des statuts de la Société, qui aura désormais la teneur suivante:

**Art. 14.** «Les procès-verbaux de toutes les réunions du conseil de gérance seront signés par le président ou, en son absence, par le vice-président, ou par l'un des Gérants A, avec l'un des Gérants C et le Gérant B. Les copies ou extraits de ces procès-verbaux destinés à servir en justice ou ailleurs seront signés par le président ou par l'un des Gérants A, avec l'un des Gérants C et le Gérant B ou par toute personne dûment mandatée à cet effet par le conseil de gérance.»

*Huitième résolution*

Suite à la décision de l'assemblée générale de créer une nouvelle catégorie de gérants, l'assemblée générale nomme, pour une durée indéterminée, les personnes suivantes en qualité de Gérants C:

- Monsieur Jean-Robert Bartolini, expert-comptable, né à Differdange, Grand-Duché de Luxembourg, le 10 novembre 1962, ayant son adresse professionnelle au 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg; et
- Monsieur Alain Renard, employé privé, né à Liège, Belgique, le 18 juillet 1963, ayant son adresse professionnelle au 23, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête.

Le notaire soussigné, qui comprend et parle l'anglais, constate que sur demande des comparantes, le présent acte est rédigé en langue anglaise suivi d'une version française; sur demande des mêmes comparantes et en cas de divergences entre le texte français et le texte anglais, ce dernier fait foi.

Et après lecture faite et interprétation donnée à la mandataire des comparantes, connue du notaire instrumentant par nom, prénom usuel, état et demeure, celle-ci a signé avec le notaire le présent acte.

Signé: C. Kalathas, J.-J. Wagner.

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 1<sup>er</sup> février 2005, vol. 891, fol. 43, case 1. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): Ries.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Belvaux, le 1<sup>er</sup> mars 2005.

J.-J. Wagner.

(019632.3/239/507) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

**QUERISTICS INVESTMENT, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2163 Luxembourg, 23, avenue Monterey.

R. C. Luxembourg B 101.460.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Belvaux, le 1<sup>er</sup> mars 2005.

J.-J. Wagner

Notaire

(019633.3/239/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.